

Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020**

der Stadt Groß-Umstadt

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	4
2	Prüfungsansätze und -methoden	6
3	Vorbemerkungen	7
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	8
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	8
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	9
6.1	Haushaltssatzung	9
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen	11
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen	12
6.1.3	Kassenkredite	12
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen	13
6.2.1	Haushaltsvermerke	13
6.2.2	Haushaltssicherungskonzept	13
6.2.3	Übertragung von Ansätzen	13
6.2.4	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
6.2.5	Prüfung der Mittelverwendung	15
6.2.6	Vorläufige Haushaltsführung	16
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss	17
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2020	17
7.1.1	Anlagevermögen	20
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	20
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	21
7.1.1.3	Finanzanlagen	26
7.1.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	28
7.1.2	Umlaufvermögen	29
7.1.2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	30
7.1.2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30
7.1.2.3	Flüssige Mittel	33
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	34
7.1.4	Eigenkapital	34
7.1.4.1	Netto-Position	35
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	36
7.1.4.3	Ergebnisverwendung	36
7.1.4.4	Sonderposten	38
7.1.5	Rückstellungen	39
7.1.6	Verbindlichkeiten	40
7.1.7	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	43
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2020	44
7.2.1	Verwaltungsergebnis	48
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	49
7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	50

7.2.1.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	50
7.2.1.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	51
7.2.1.5	Steuern und steuerähnliche Erträge	51
7.2.1.6	Erträge aus Transferleistungen	53
7.2.1.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen	53
7.2.1.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	54
7.2.1.9	Sonstige ordentliche Erträge	55
7.2.1.10	Personal- und Versorgungsaufwendungen	55
7.2.1.11	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	56
7.2.1.12	Abschreibungen	57
7.2.1.13	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	58
7.2.1.14	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	58
7.2.1.15	Transferaufwendungen	59
7.2.1.16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	59
7.2.2	Finanzergebnis	60
7.2.3	Außerordentliches Ergebnis	60
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2020	61
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	63
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	64
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	65
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	66
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung	67
7.5	Leistungsziele und Kennzahlen	68
8	Anhang	69
9	Rechenschaftsbericht	69
10	Sachprüfungen	70
10.1	Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes, der Haushaltsvermerke und Deckungsfähigkeiten sowie die Darstellung im Buchhaltungssystem	70
10.2	Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 21 HGO (Übertragung von Ermächtigungen)	71
10.3	Verkauf eines Dienstfahrzeugs (TSF-W 4)	72
11	Schlussbetrachtung	74

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadt Groß-Umstadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt“.

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Magistrates entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt für das Jahr 2020.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde vom Magistrat in seiner Sitzung am 30.11.2021 aufgestellt.

Aufgrund von durchgeführten Korrekturen erfolgte ein erneuter Aufstellungsbeschluss am 25.06.2024.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
- die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Stadt Groß-Umstadt übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Stadt Groß-Umstadt Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten.

Da die wesentlichen Inhalte bereits während der Prüfung besprochen worden waren, war eine Schlussbesprechung weder aus Sicht der Stadt Groß-Umstadt noch des Revisionsamtes nötig.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge, im Bereich der Systemprüfung auf eine prozessorientierte Prüfung

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Groß-Umstadt erfolgte mit Datum vom 30.11.2021 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 07.06.2024 legte Herr Bürgermeister Kirch eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Stadt Groß-Umstadt bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Stadt Groß-Umstadt verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegt zum Abschluss der Prüfung ein Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen vor.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Stadt Groß-Umstadt, laut Finanzverwaltung, für das Berichtsjahr nur teilweise durchgeführt.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einwohner	20.821	21.058	21.104	21.162	21.257	21.234
Veränderung zum Vorjahr	+ 208	+ 237	+ 46	+ 58	+ 95	- 23

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Groß-Umstadt getroffen.

Die Aussagen der Stadt Groß-Umstadt zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Groß-Umstadt wurde auch die Bearbeitung bzw. Umsetzung der (wesentlichen) Prüfungsfeststellungen aus Vorjahresberichten überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass bisher nicht alle Beanstandungen bereinigt wurden. Dies ist unter anderem der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 sowie dem vorangeschrittenen Bearbeitungsstand der Jahresabschlüsse geschuldet.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Stadt Groß-Umstadt insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2020 am 06.02.2020 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 erfolgte mit dem Datum vom 24.04.2020. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 27.04.2020 bis 06.05.2020 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	57.225.781,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	57.112.416,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	3.000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss	116.365,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.924.409,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.378.980,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.025.634,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.354.883,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.691.151,00 €
Finanzmittelfehlbedarf	-4.058.513,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 7.354.883,00 € festgesetzt.
Darin enthalten ist ein zinsfreies Darlehen aus dem Investitionsprogramm Hessenkasse in Höhe von 434.638,00 €.

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 3.900.000,00 € veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	400 v.H.
	Grundsteuer B	525 v.H.
2. Gewerbesteuer		385 v.H.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung in § 8 folgende weitere Festsetzungen:

Zweckbindungen, unechte Deckungsfähigkeit nach § 19 GemHVO:

- 1.) Zahlungswirksamen Mehrerträge aus Spenden für laufende Zwecke sind gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO zugunsten des in der Spende angegebenen Aufwands zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend nach § 19 Abs. 2 GemHVO.
- 2.) Zahlungswirksame Mehreinzahlungen aus Spenden für Investitionen sind gemäß § 19 Abs. 4 GemHVO zu Gunsten der in der Spende angegebenen Maßnahme zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend, sofern die Erhöhung in einem zum Gesamtvolumen der Maßnahme nicht gewichtigen Verhältnis steht.
- 3.) Innerhalb eines Budgets erhöhen zahlungswirksame Mehrerträge aus privatrechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie Kostenersatzleistungen und -Erstattungen gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO die Ansätze der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entsprechend.
- 4.) Zahlungswirksame Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke erhöhen den durch den Zweck bestimmten Ansatz, entsprechende zahlungswirksame Mindererträge verringern den entsprechenden, durch den Zweck bestimmten Ansatz nach § 19 Abs. 2 GemHVO. Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse sind hiervon ausgenommen.
- 5.) Zahlungswirksame Mindererträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen vermindern den entsprechenden Ansatz für Auszahlungen, § 19 Abs. 2 GemHVO.
- 6.) Zahlungswirksame Verfügungsmittel nach § 13 GemHVO sind ausgenommen.
- 7.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

Deckungsvermerke nach § 20 GemHVO:

- 1.) Die Ansätze von Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Budgets / Teilhaushalte hinweg untereinander und gegenseitig deckungsfähig.

2.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

Übertragungsvermerke nach § 21 GemHVO

1.) Die Ansätze für Aufwendungen der Budgets sind nach § 21 Abs. 1 GemHVO in das folgende Haushaltsjahr übertragbar, sofern dies erforderlich oder notwendig ist. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Verfügungsmittel nach § 13 GemHVO sind ausgenommen.

2.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

§ 9

Bei organisatorischen Änderungen können, abweichend vom Stellenplan, in dem dadurch erforderlichen Umfang vorhandene Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind in dem Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung aufzunehmen.

§ 10

Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Groß-Umstadt:

Nach § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in ihrer Wahlzeit zu prüfen, inwiefern ihre wirtschaftlichen Betätigungen noch die Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO erfüllen, und inwieweit diese privaten Dritten übertragen werden können. Eine Übersicht ist Teil der Anlagen dieses Haushalts.

Die Stadt Groß-Umstadt ist im Sinne des § 121 HGO über dessen Ausnahme- und Stichtagskatalog hinaus nicht wirtschaftlich tätig. Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 7.354.883,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen:

Kreditermächtigung wurden im Berichtsjahr in Höhe von insgesamt 18.555.940,22 € in Anspruch genommen.

Gemäß Auskunft der Finanzverwaltung, wurden übertragene Ermächtigungen aus 2019 in Höhe von 17.525.709,00 € sowie ein Anspardarlehen in Höhe von 800.000,00 € in Anspruch genommen.

Darlehen in Höhe von 230.231,22 € wurden für Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms aufgenommen, diese Darlehen gelten gemäß § 3 des Artikels 3 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen vom 9. März 2009 (GVBl.IS.92) Kraft Gesetzes als festgesetzt und genehmigt.

Da die Kreditermächtigung für 2020 nicht in Anspruch genommen wurde, gilt sie in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres und wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt

gemacht wurde, bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Wir empfehlen, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen künftig in der Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO darzustellen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3.900.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden laut Finanzverwaltung im Berichtsjahr in Höhe von 3.900.000,00 € eingegangen, Die Vorschriften des § 102 HGO wurden eingehalten.

6.1.3 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2020 in Anspruch genommen werden durften, auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen:

Kassenkredite wurden im geprüften Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen.

Zum Ende des Haushaltsjahres betrug der Kassenkreditbestand 0,00 €. Für die Aufnahme von Kassenkrediten hat die Stadt Groß-Umstadt im geprüften Haushaltsjahr keine Zinsaufwendungen geleistet.

Gemäß § 105 HGO gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzte Höchstbetrag weiter. Diese Ermächtigung in Höhe von 2.000.000,00 € wurde nicht in Anspruch genommen.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2020 wie unter 6.1 Haushaltssatzung § 8 ausgebracht.

6.2.2 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept, gemäß § 92 Abs. 5 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO, hat die Stadt Groß-Umstadt nicht aufgestellt.

6.2.3 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Aufwendungen 46.000,00 €
- Auszahlungen für Investitionen 34.085.575,01 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO beigelegt.

6.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen ist der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden die folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen beschlossen:

Auszahlungen (Investitionsbereich)

Budget	über-/außerplanmäßige Auszahlungen
Fachbereich 01-200 Gebäudemanagement und Bauhof	-2.469,32 €
Fachbereich 01-300 Zentraler Service	-15.364,45 €
Fachbereich 02-100 Bürgerservice, Ordnungsamt, Standesamt	-8.119,44 €
Fachbereich 08-100 Sport und Bäder	-4.720,40 €
Fachbereich 11-200 Ver- und Entsorgung	-13.752,35 €

Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen wurden im Buchführungssystem erfasst und führen zu einer entsprechenden Erhöhung der fortgeschriebenen Planansätze im Bereich der Finanzrechnung.

Ferner wurden auch die beschlossenen Deckungsmittel der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im System erfasst, was wiederum zu einer Verminderung der entsprechenden Planansätze führt.

6.2.5 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die folgenden Ansatzüberschreitungen festgestellt:

Aufwendungen:

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
01-300 Zentraler Service	1.302.353,52 €	1.430.062,54 €	127.709,02 €	9,81 %
03-300 Ehrenamtliche Gerichtsbarkeit	1.650,00 €	1.785,94 €	135,94 €	8,24 %
08-100 Sport und Bäder	201.328,63 €	252.244,78 €	50.916,15 €	25,29 %

Die dargestellten Überschreitungen sind laut Finanzverwaltung fast ausschließlich den Maßnahmen und Folgen der Corona-Pandemie geschuldet. In Summe standen die Deckungsmittel für diese Mehraufwendungen, aufgrund von Mehrerträgen zur Verfügung.

6.2.6 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres bisher nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 24.04.2020. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 06.05.2020, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Stadt Groß-Umstadt bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

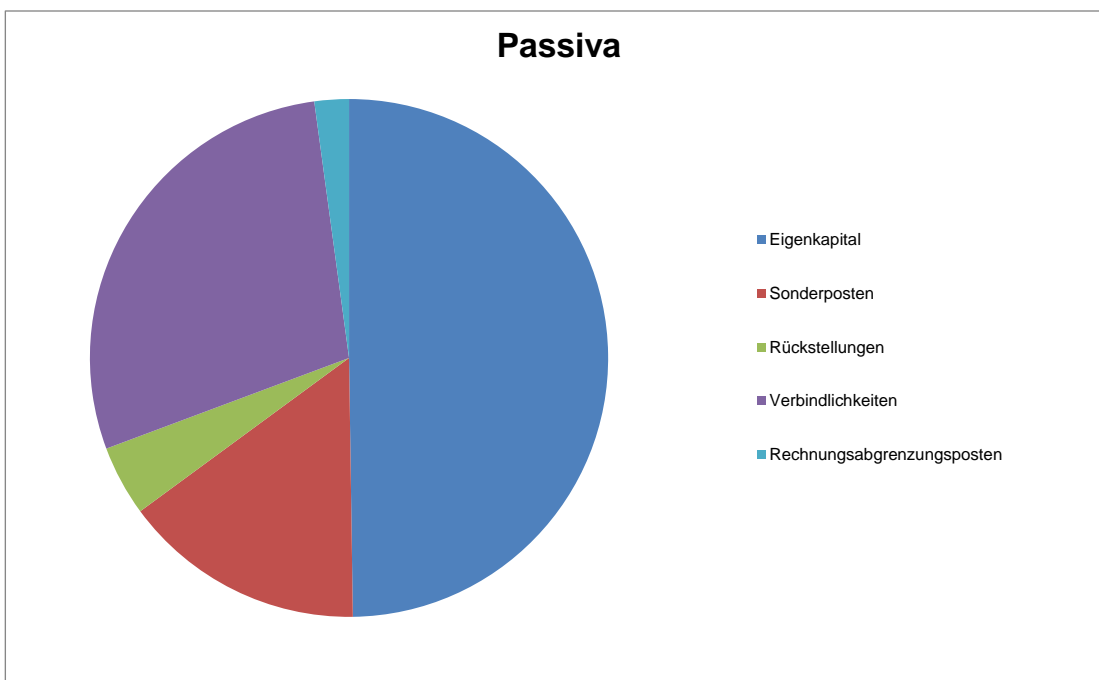
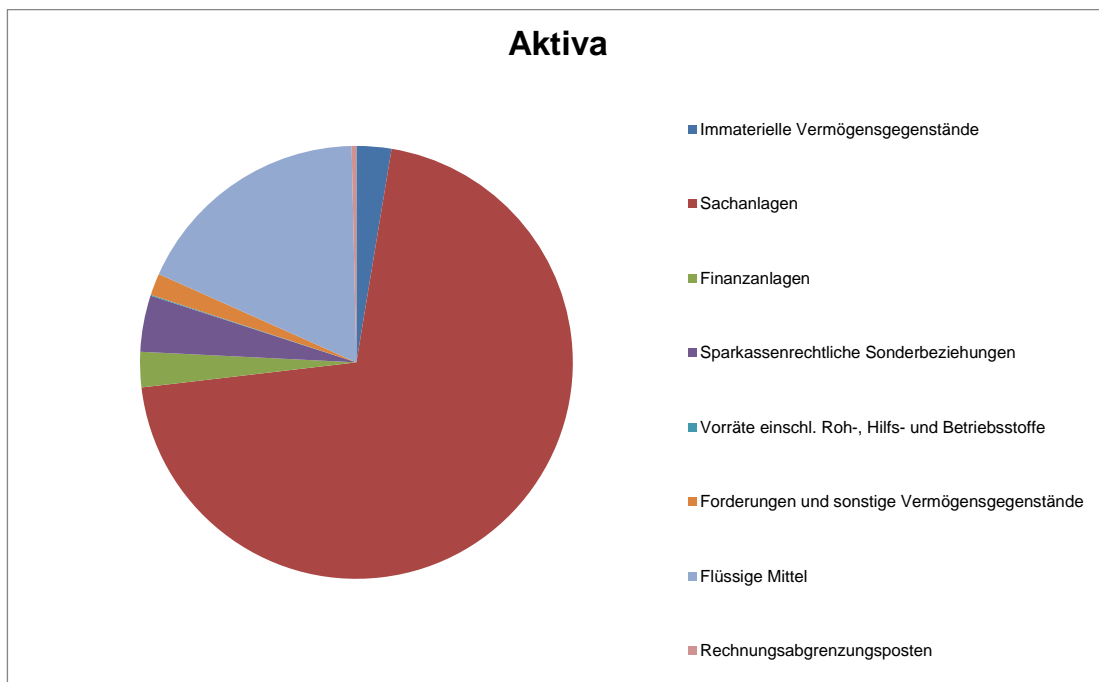
Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen Feststellungen.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2020

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva		31.12.2020	31.12.2019	Passiva	
Flüssige Mittel	33.789.202,46 €		17.686.653,86 €	Eigenkapital	93.622.294,68 €
					91.878.299,94 €
Finanzrechnung 2020			Ergebnisrechnung 2020		
Einzahlungen		77.402.348,58 €	Erträge		55.281.513,93 €
Auszahlungen		61.299.573,88 €	Aufwendungen		53.537.662,30 €
Finanzmittelfluss:		16.102.774,70 €	Jahresergebnis:		1.743.851,63 €

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2020 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Stadt Groß-Umstadt
Vermögensrechnung zum 31.12.2020

	Buchwerte 31.12.2020	in %	Buchwerte 31.12.2019	in %		Buchwerte 31.12.2020	in %	Buchwerte 31.12.2019	in %
Aktiva					Passiva				
1 Anlagevermögen	150.473.633,15 €	79,98 %	147.692.432,75 €	86,54 %	1 Eigenkapital	93.622.294,68 €	49,77 %	91.878.299,94 €	53,84 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.895.081,18 €	2,60 %	4.726.090,57 €	2,77 %	1.1 Netto-Position	89.368.452,18 €	47,50 %	89.368.452,18 €	52,37 %
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	602.241,03 €		439.043,92 €						
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.292.840,15 €		4.287.046,65 €						
1.2 Sachanlagen	132.716.520,23 €	70,55 %	129.828.116,85 €	76,07 %	1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	4.253.842,50 €	2,26 %	2.509.847,76 €	1,47 %
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	29.491.407,02 €		30.027.796,02 €		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.959.201,40 €		2.241.794,78 €	
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	28.000.354,01 €		28.739.555,66 €		1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	294.641,10 €		268.052,98 €	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	58.162.188,25 €		54.034.518,52 €		1.2.3 Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.042.506,43 €		1.040.549,50 €		1.2.4 Stiftungskapital	0,00 €		0,00 €	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.365.348,24 €		4.762.690,67 €		1.3 Ergebnisverwendung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.654.716,28 €		11.223.005,48 €		1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00 €		0,00 €	
1.3 Finanzanlagen	4.951.887,86 €	2,63 %	5.230.644,95 €	3,06 %	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €		1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €		1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.743.994,74 €		2.213.211,44 €	
1.3.3 Beteiligungen	159.723,89 €		159.723,89 €		1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.717.406,62 €		2.241.794,78 €	
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.317.171,97 €		2.557.062,62 €		1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	26.588,12 €		-28.583,34 €	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	296.106,65 €		276.479,82 €		1.3.3 Verrechnungsposten Eigenkapital	-1.743.994,74 €		-2.213.211,44 €	
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	2.178.885,35 €		2.237.378,62 €		2 Sonderposten	28.496.705,98 €	15,15 %	27.874.953,32 €	16,33 %
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	7.910.143,88 €	4,20 %	7.907.581,38 €	4,63 %	2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	20.725.193,85 €	11,02 %	20.228.052,71 €	11,85 %
2 Umlaufvermögen	36.989.508,75 €	19,66 %	22.244.913,44 €	13,03 %	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	15.467.794,20 €		15.382.368,57 €	
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.411,47 €	0,07 %	139.411,47 €	0,08 %	2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	174.141,20 €		162.811,00 €	
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.1.3 Investitionsbeiträge	5.083.258,45 €		4.682.873,14 €	
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.060.894,82 €	1,63 %	4.418.848,11 €	2,59 %	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	7.410.940,83 €	3,94 %	7.261.013,31 €	4,25 %
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.491.252,70 €		1.624.742,65 €		2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	360.571,30 €	0,19 %	385.887,30 €	0,23 %
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	821.653,45 €		1.811.172,99 €		2.4 Sonstige Sonderposten	0,00 €		0,00 €	
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	492.445,78 €		866.550,97 €		3 Rückstellungen	8.266.257,84 €	4,39 %	8.276.768,58 €	4,85 %
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €		0,00 €		3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.639.324,00 €	4,06 %	7.644.234,60 €	4,48 %
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	255.542,89 €		116.381,50 €		3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG	0,00 €		0,00 €	
2.4 Flüssige Mittel	33.789.202,46 €	17,96 %	17.686.653,86 €	10,36 %	3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €		0,00 €	
3 Rechnungsabgrenzungsposten	665.038,51 €	0,35 %	721.083,60 €	0,42 %	3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €		0,00 €	
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	3.5 Sonstige Rückstellungen	626.933,84 €	0,33 %	632.533,98 €	0,37 %
					4 Verbindlichkeiten	53.706.103,03 €	28,55 %	38.668.784,51 €	22,66 %
					4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €		0,00 €	
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	0,00 €		0,00 €	
					4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsbeiträgen	52.345.548,78 €	27,82 %	36.280.149,76 €	21,26 %
					davon: RLZ bis einschl. 1 Jahr	3.809.569,66 €		2.410.163,55 €	
					4.2.1 Verbindlichkeiten ggue. Kreditinstituten	47.429.450,44 €		31.887.007,05 €	
					davon: RLZ bis einschl. 1 Jahr	3.072.858,10 €		1.837.218,03 €	
					4.2.2 Verbindlichkeiten ggue. öffentl. Kreditgebern	4.750.428,41 €		4.217.862,47 €	
					davon: RLZ bis einschl. 1 Jahr	597.041,63 €		397.665,28 €	
					4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	165.669,93 €		175.280,24 €	
					davon: RLZ bis einschl. 1 Jahr	165.669,93 €		175.280,24 €	
					4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €		0,00 €	
					4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €		0,00 €	
					4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	55.631,77 €	0,03 %	227.147,27 €	0,13 %
					4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	674.362,83 €	0,36 %	1.989.872,42 €	1,17 %
					4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00 €	0,00 %	5.046,72 €	0,00 %
					4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €		0,00 €	
					4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	630.559,65 €	0,34 %	166.568,34 €	0,10 %
					5 Rechnungsabgrenzungsposten	4.036.818,88 €	2,15 %	3.959.623,44 €	2,32 %
Summe Aktiva	188.128.180,41 €	100 %	170.658.429,79 €	100 %	Summe Passiva	188.128.180,41 €	100 %	170.658.429,79 €	100 %

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Stadt Groß-Umstadt stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2020 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	4.895.081,18 €	4.726.090,57 €	168.990,61 €
Sachanlagevermögen	132.716.520,23 €	129.828.115,85 €	2.888.404,38 €
Finanzanlagevermögen	4.951.887,86 €	5.230.644,95 €	-278.757,09 €
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	7.910.143,88 €	7.907.581,38 €	2.562,50 €
Summe:	150.473.633,15 €	147.692.432,75 €	2.781.200,40 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2020 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	602.241,03 €	439.043,92 €	163.197,11 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.979.002,00 €	3.970.888,00 €	8.114,00 €
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	313.838,15 €	316.158,65 €	-2.320,50 €
Summe:	4.895.081,18 €	4.726.090,57 €	168.990,61 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 407.108,78 sowie aus Abschreibungen in Höhe von 238.118,17 €.

Außerdem wurden die geleisteten Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 139.591,67 € aktiviert.

Es wurde anhand der Zuwendungsbescheide bzw. weiterer Unterlagen geprüft, ob die Aktivierungsvoraussetzung gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO vorlagen.

Wie bereits in den Prüfberichten der Vorjahre explizit erwähnt, wurden im Bereich der Investitionszuschüsse für Vereine und Kultur, Zuschüsse unter der Bilanzposition aktiviert, obwohl bei den einzelnen Zuschüssen neben der erforderlichen Zweckbindung auch die Festlegung der geforderten Dauer der Zweckerfüllung sowie der ausdrücklich geforderte Rückforderungsvorbehalt in den Zuwendungsbenachrichtigungen fehlt. Eine abstrakt-generelle Regelung in den Vereinsförderrichtlinien allein ist nicht ausreichend, da die speziell-individuelle Regelung für den Zuschussempfänger fehlt. Die erforderliche Zweckbindung muss objektiv bestehen und ist für die Aktivierungsfähigkeit von Bedeutung. Für die Auszahlung eines Investitionszuschusses ist daher der Erlass eines formellen Zuwendungsbescheides mit Zweckbindung, Rückforderungsvorbehalt und ggf. Rechtsbehelfsbelehrung unerlässlich. Die Aktivierungsvoraussetzung gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO lagen somit nicht vor, sodass die Vereinszuschüsse sowie Zuschüsse für Kultur nicht hätten aktiviert werden dürfen.

Wir bitten zukünftig um Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Aktivierung von Investitionskostenzuschüssen und empfehlen eine Überarbeitung des Prozesses.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betragen 238.118,17 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	29.491.407,02 €	30.027.796,02 €	-536.389,00 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	29.000.354,01 €	28.739.555,66 €	260.798,35 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	58.162.188,25 €	54.034.518,52 €	4.127.669,73 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.042.506,43 €	1.040.549,50 €	1.956,93 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.365.348,24 €	4.762.690,67 €	602.657,57 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.654.716,28 €	11.223.005,48 €	-1.568.289,20 €
Summe:	132.716.520,23 €	129.828.115,85 €	2.888.404,38 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	14.044.251,23 €	14.351.086,32 €	-306.835,09 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	15.157.123,89 €	15.386.677,80 €	-229.553,91 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	290.019,90 €	290.019,90 €	0,00 €
Grundstücksgleiche Rechte	12,00 €	12,00 €	0,00 €
Summe:	29.491.407,02 €	30.027.796,02 €	-536.389,00 €

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke durch den Ankauf bzw. Verkauf von Grundstücken wurden durch die entsprechenden Kaufverträge belegt.

Die verkauften Grundstücke hatten einen Restbuchwert in Höhe von insgesamt 766.738,53 € und wurden für 781.533,68 € verkauft. Die Buchgewinne in Höhe von 14.795,15 € wurden im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 230.349,53 € sowie aus Anlagenabgängen in Höhe von 766.738,53 €.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Betriebsgebäude	21.282.592,73 €	20.652.217,28 €	630.375,45 €
Verwaltungsgebäude	4.076.089,00 €	4.237.176,00 €	-161.087,00 €
Andere Bauten	97.554,10 €	78.599,20 €	18.954,90 €
Grundstückseinrichtungen	3.544.109,18 €	3.771.554,18 €	-227.445,00 €
Wohngebäude	9,00 €	9,00 €	0,00 €
Summe:	29.000.354,01 €	28.739.555,66 €	260.798,35 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 245.176,93 €, aus Umbuchungen in Höhe von 1.445.041,48 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 1.429.420,06 €.

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege und ergab, dass die Aktivierung mit den rechnermäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	15.461.753,69 €	12.000.090,36 €	3.461.663,33 €
Kultur- und Naturgüter	1.105.325,00 €	1.176.476,00 €	-71.151,00 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	2.117.860,13 €	306.059,00 €	1.811.801,13 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	21.810.151,01 €	22.884.794,74 €	-1.074.643,73 €
Waldvermögen	17.667.098,42 €	17.667.098,42 €	0,00 €
Summe:	58.162.188,25 €	54.034.518,52 €	4.127.669,73 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 649.967,88 €, aus Umbuchungen in Höhe von 5.908.362,61 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 2.430.660,76 €.

Die Umbuchungen im geprüften Haushaltsjahr erfolgten durch die Aktivierung von bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau ausgewiesenen Vermögensgegenstände, im Wesentlichen die Fertigstellung diverser Straßen, Fußwege, Kreisverkehrsplätze und Parkplätze.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Der Wert des Waldvermögens blieb unverändert. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen laut Verwaltung nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Anlagen und Maschinen	1.042.506,43 €	1.040.549,50 €	1.956,93 €
Summe:	1.042.506,43 €	1.040.549,50 €	1.956,93 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 164.914,47 €, aus Umbuchungen in Höhe von 35.001,09 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 197.958,63 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Betriebsausstattung	4.197.460,51 €	3.709.003,81 €	488.456,70 €
Geschäftsausstattung	1.167.887,73 €	1.053.686,86 €	114.200,87 €
Summe:	5.365.348,24 €	4.762.690,67 €	602.657,57 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 1.360.003,63 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 56.079,73 €, aus Umbuchungen in Höhe von 2.331,17 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 703.597,50 €.

Die Zugänge entfallen mit einem Betrag in Höhe von 471.488,81 € im Wesentlichen auf die Position Fuhrpark. In die Prüfung der Anlagenzugänge wurden daher die wesentlichen Zugänge dieser Position einbezogen.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf ein Feuerwehrfahrzeug TSF-W mit einem Restbuchwert in Höhe von 1,00 €, das im Berichtsjahr für 3.200,00 € verkauft wurden. Die Buchgewinne in Höhe von 3.199,00 € wurden im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die GWGs werden in der Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Im Berichtsjahr betrugen die Zugänge bei den GWGs insgesamt 355.328,19 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter betrugen 40.718,26 €.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für bisher nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Zugänge 2020	Aktivierungen 2020	Stand zum 31.12.2020
Anlagen im Bau - Tiefbau	554.599,98 €	97.850,52 €	652.450,50 €	0,00 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Hochbau	7.803.478,59 €	5.605.015,12 €	4.171.083,81 €	9.237.409,90 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Tiefbau	2.864.926,91 €	-778.926,23 €	1.668.694,30 €	417.306,38 €
Summe:	11.223.005,48 €	4.923.939,41 €	6.492.228,61 €	9.654.716,28 €

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt. Der jeweilige Fertigstellungstermin wurde durch das Bauamt ordnungsgemäß ermittelt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2020 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Beteiligungen	159.723,89 €	159.723,89 €	0,00 €
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.317.171,97 €	2.557.062,62 €	-239.890,65 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	296.106,65 €	276.479,82 €	19.626,83 €
Sonstige Ausleihungen	2.178.885,35 €	2.237.378,62 €	-58.493,27 €
Summe:	4.951.887,86 €	5.230.644,95 €	-278.757,09 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Stadt Groß-Umstadt gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Wasserverband Gersprenzgebiet	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Zweckverband Abfall- und Wertstoffsammlung (ZAW)	156.849,55 €	156.849,55 €	0,00 €
Abwasserverband Mümling-Unterzehnt	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ekom21 (KIV)	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Hessischer Verwaltungsschulverband	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Genossenschaftsanteile Volksbank Maingau eG	1.950,00 €	1.950,00 €	0,00 €
Gemeinnützige Baugenossenschaft Dieburg eG	920,34 €	920,34 €	0,00 €
Summe:	159.723,89 €	159.723,89 €	0,00 €

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten nicht verändert und werden weiterhin mit insgesamt 159.723,89 € ausgewiesen.

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wurden zum Bilanzstichtag bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH	5.521,97 €	7.362,62 €	-1.840,65 €
Senio Verband	2.311.650,00 €	2.549.700,00 €	-238.050,00 €
Summe:	2.317.171,97 €	2.557.062,62 €	-239.890,65 €

Die Abgänge resultieren aus den regelhaften Tilgungen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2020 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Versorgungsrücklage	296.106,65 €	276.479,82 €	19.626,83 €
Summe:	296.106,65 €	276.479,82 €	19.626,83 €

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2019 mit 279.479,82 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2020 in Höhe von 19.626,83 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2020 ein Bilanzansatz in Höhe von 296.106,65 €.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Gesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	1.964.999,74 €	1.996.757,31 €	-31.757,57 €
Ungesicherte Ausleihungen an Bund	213.885,61 €	240.621,31 €	-26.735,70 €
Summe:	2.178.885,35 €	2.237.378,62 €	-58.493,27 €

Die gesicherten Ausleihungen, die an Träger von Projekten des sozialen Wohnungsbaus bzw. für den Radweg Kleestadt Langstadt gewährt wurden, haben sich im Berichtsjahr um die Tilgungen in Höhe von 58.493,27 € verringert.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 2.178.885,35 €.

7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die Stadt Groß-Umstadt hat im Jahresabschluss zum 31.12.2020 folgende sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Zweckverbandssparkasse Dieburg	7.825.114,01 €	7.825.114,01 €	0,00 €
Senio-Verband	79.473,21 €	79.473,21 €	0,00 €
Odenwaldschlachthof Bauträger GmbH	1.994,16 €	1.994,16 €	0,00 €
Beteiligung Weltladen e.G.i.G.	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
Bürgerstiftung	1.562,50 €	0,00 €	1.562,50 €
Holzkontor	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €
Summe:	7.910.143,88 €	7.907.581,38 €	2.562,50 €

Für den Bilanzwert der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen ergibt sich im geprüften Haushaltsjahr keine Veränderung. Hinzu kommen jedoch die Beteiligungen für das Holzkontor sowie für die Bürgerstiftung.

Die Stände zu den Bilanzstichtagen des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Die Stadt Groß-Umstadt hat im Jahr 2016 alle Genossenschaftsanteile der Kontengruppe 139 zugeführt. Dies entsprach den Vorgaben des Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) und war somit seinerzeit nicht zu beanstanden.

Mit Novellierung der GemHVO zum 01.01.2017 legt der Gesetzgeber unter Hinweis 14.5 zu §53 GemHVO fest, dass Genossenschaftsanteile keine Beteiligungen und somit nicht mehr unter der Kontogruppe 13 aufzuführen sind.

Wir weisen darauf hin, dass mit der Gesetzesnovellierung zum 01.01.2021 der Gesetzgeber unter Hinweis 13 zu §49 GemHVO spezifiziert, dass Genossenschaftsanteile in der Bilanz unter 1.3.6 bei den sonstigen Ausleihungen (Kontogruppe 16) auszuweisen sind.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Stadt Groß-Umstadt setzt sich zum 31.12.2020 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.411,47 €	139.411,47 €	0,00 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.060.894,82 €	4.418.848,11 €	-1.357.953,29 €
Flüssige Mittel	33.789.202,46 €	17.686.653,86 €	16.102.548,60 €
Summe:	36.989.508,75 €	22.244.913,44 €	14.744.595,31 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Unter dieser Bilanzposition werden Güter ausgewiesen, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Hierzu zählen Vorleistungsgüter, unfertige Erzeugnisse und angefangene Arbeiten, Fertigerzeugnisse und Handelswaren.

Zum 31.12.2020 werden bei der Stadt Groß-Umstadt folgende Vorräte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.411,47 €	139.411,47 €	0,00 €
Summe:	139.411,47 €	139.411,47 €	0,00 €

Die Stadt Groß-Umstadt weist zum Bilanzstichtag Vorräte für Frischwasserversorgung sowie Abwasserreinigung in Höhe von 139.411,47 € aus. Die bereits beim ehem. Eigenbetrieb angewandten Bewertungs- und Wertberichtigungsmethoden wurden auch nach der Rückgliederung in den Regelhaushalt bei der Stadt beibehalten. Eine Veränderung wird nicht dargestellt, da es im Haushaltsjahr keine Inventur gab.

7.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.491.252,70 €	1.624.742,65 €	-133.489,95 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	821.653,45 €	1.811.172,99 €	-989.519,54 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	492.445,78 €	866.550,97 €	-374.105,19 €
Sonstige Vermögensgegenstände	255.542,89 €	116.381,50 €	139.161,39 €
Summe:	3.060.894,82 €	4.418.848,11 €	-1.357.953,29 €

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Stadt Groß-Umstadt ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss wertberichtigt. Die Wertkorrekturen wurden pauschal wertberichtigt. Eine Einzelwertberichtigung wurde nicht vorgenommen. Die Pauschalwertberichtigung wurde mit einem allgemeinen Risiko in Höhe von 2 % des Restforderungsbestandes wertberichtigt.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2020 durch den Ausweis von kreditorischen

Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	287.936,23 €	309.295,68 €	-21.359,45 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	1.206.728,77 €	1.321.695,50 €	-114.966,73 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	-3.412,30 €	-6.248,53 €	2.836,23 €
Summe:	1.491.252,70 €	1.624.742,65 €	-133.489,95 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 1.206.728,77 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 133.489,95 € vermindert.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Steuern	708.542,08 €	1.340.515,07 €	-631.972,99 €
Forderungen aus Gebühren	219.569,45 €	291.769,62 €	-72.200,17 €
Forderungen aus Beiträgen	49.522,61 €	308.324,48 €	-258.801,87 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	14.725,23 €	9.157,72 €	5.567,51 €
Wertberichtigungen	-170.705,92 €	-138.593,90 €	-32.112,02 €
Summe:	821.653,45 €	1.811.172,99 €	-989.519,54 €

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen, Wasser- und Abwassergebühren, Erschließungsbeiträge sowie Fehlbelegungsabgaben.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 170.705,92 € und betrifft überwiegend Gewerbesteuer.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2019 eine Verminderung um 989.519,54 €.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	563.843,31 €	928.859,39 €	-365.016,08 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-61.347,62 €	-44.623,71 €	-16.723,91 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-10.049,91 €	-17.684,71 €	7.634,80 €
Summe:	492.445,78 €	866.550,97 €	-374.105,19 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Zum 31.12.2020 werden bei der Stadt Groß-Umstadt unter dieser Bilanzposition u. a. Mieten, Holzverkäufe und Kindergartenbeiträge ausgewiesen. Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Verminderung um 374.105,19 €.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen	-1.107,07 €	0,00 €	-1.107,07 €
Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen	1.248,07 €	0,00 €	1.248,07 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-141,00 €	0,00 €	-141,00 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position keine Forderungen ausgewiesen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Anrechenbare Vorsteuer	124.560,92 €	112.486,34 €	12.074,58 €
Andere sonstige Forderungen	4.687,86 €	443,24 €	4.244,62 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	126.294,11 €	3.451,92 €	122.842,19 €
Summe:	255.542,89 €	116.381,50 €	139.161,39 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2020 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 255.542,89 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Vor- und Umsatzsteuern.

Des Weiteren sind unter dieser Bilanzposition Mahngebühren, Säumniszuschläge sowie Stundungszinsen gebucht.

Die Überzahlungen auf den Verbindlichkeitssachkonten (debitorische Kreditoren) sind in Höhe von 122.842,19 € entsprechend korrigiert.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 139.161,39 € erhöht.

7.1.2.3 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Sparkasse Dieburg	32.220.237,55 €	14.464.343,46 €	17.755.894,09 €
Volksbank Odenwald eG	707.488,87 €	2.046.412,04 €	-1.338.923,17 €
Postbank Frankfurt	746.172,18 €	689.664,09 €	56.508,09 €
Postbank Dortmund	79.817,16 €	452.788,06 €	-372.970,90 €
Sparbuch Jagdgenossenschaft	20.510,96 €	19.113,76 €	1.397,20 €
Barkasse	14.975,74 €	14.332,45 €	643,29 €
Summe:	33.789.202,46 €	17.686.653,86 €	16.102.548,60 €

Zum 31.12.2020 hat das Girokonto mit 32.220.237,55 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Stadtkasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag hatte die Stadt Groß-Umstadt keinen Kassenkredit aufgenommen.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 16.102.548,60 € im Laufe des Jahres 2020 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	191.244,67 €	189.577,76 €	1.666,91 €
Andere aktive Jahresabgrenzungsposten	473.793,84 €	531.505,84 €	-57.712,00 €
Summe:	665.038,51 €	721.083,60 €	-56.045,09 €

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Stadt Groß-Umstadt die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen, die bereits Ende Dezember 2020 für Januar 2021 gezahlten Beamtenbezüge sowie verschiedene im Voraus bereits für das Folgejahr gezahlte Rechnungen ausgewiesen.

Die Veränderung um 56.045,09 € ist stichtagsbedingt.

Gegenüber dem Stand im Vorjahresabschluss ergibt sich bei den Ansparraten eine Verringerung des Bilanzansatzes um 57.712,00 €, die sich aus der anteiligen Darlehensauflösungen ergibt. Die Darlehensauflösungen und die Auflösung der Sonderbeiträge wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Stadt Groß-Umstadt gliedert sich zum 31.12.2020 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Netto-Position	89.368.452,18 €	89.368.452,18 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	4.253.842,50 €	2.509.847,76 €	1.743.994,74 €
Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	1.743.994,74 €	2.213.211,44 €	-469.216,70 €
Verrechnungsposten Eigenkapital	-1.743.994,74 €	-2.213.211,44 €	469.216,70 €
Summe:	93.622.294,68 €	91.878.299,94 €	1.743.994,74 €

Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Stadt Groß-Umstadt aus der Netto-Position sowie den als Ergebnisverwendung ausgewiesenen kumulierten Jahresergebnissen seit Einführung der Doppik sowie Rücklagen zusammen. Stiftungskapital besteht innerhalb des Eigenkapitals nicht.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 1.743.994,74 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 hat sich die Eigenkapitalquote der Stadt Groß-Umstadt wie folgt entwickelt:

Der Verrechnungsposten Eigenkapital dient als Ausgleichsposition für ein eventuell negatives Eigenkapital sowie als Ausgleichsposten zur Darstellung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses. Im Haushaltsjahr 2020 bilanziert die Stadt Groß-Umstadt kein negatives Eigenkapital. Der Buchwert des Verrechnungspostens dient somit vollständig als Ausgleichsposten des ordentlichen und außerordentlichen Jahresüberschusses.

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2015	161.377.180,07 €	72.293.880,89 €	44,80%
31.12.2016	157.983.713,00 €	84.363.056,05 €	53,40%
31.12.2017	158.657.545,26 €	88.921.157,33 €	56,05%
31.12.2018	169.497.409,14 €	89.665.088,50 €	52,90%
31.12.2019	170.658.429,79 €	91.878.299,94 €	53,84%
31.12.2020	188.128.180,41 €	93.622.294,68 €	49,77%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Netto-Position	89.368.452,18 €	89.368.452,18 €	0,00 €
Summe:	89.368.452,18 €	89.368.452,18 €	0,00 €

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.959.201,40 €	2.241.794,78 €	1.717.406,62 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	294.641,10 €	268.052,98 €	26.588,12 €
Summe:	4.253.842,50 €	2.509.847,76 €	1.743.994,74 €

Im Jahr 2020 wurden ordentliche Gewinne in Höhe von 1.717.406,62 € erzielt, die der ordentlichen Rücklage zugeführt wurden. Der außerordentliche Gewinn in Höhe von 26.588,12 € wurde den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre zugeführt.

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	1.717.406,62 €	2.241.794,78 €	-524.388,16 €
Außerordentliches Jahresergebnis	26.588,12 €	-28.583,34 €	55.171,46 €
Verrechnungsposten Eigenkapital	-1.743.994,74 €	-2.213.211,44 €	469.216,70 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs.2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs.2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs.2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2020 schließt die Stadt Groß-Umstadt mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 1.743.851,63 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.717.406,62 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 26.445,01 €.

Die im Jahr 2020 erzielten ordentlichen und außerordentlichen Gewinne wurden den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre zugeführt.

7.1.4.4 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mithilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Stadt Groß-Umstadt hat zum 31.12.2020 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	15.467.794,20 €	15.382.368,57 €	85.425,63 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	174.141,20 €	162.811,00 €	11.330,20 €
Investitionsbeiträge	5.083.258,45 €	4.682.873,14 €	400.385,31 €
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	7.410.940,83 €	7.261.013,31 €	149.927,52 €
Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	360.571,30 €	385.887,30 €	-25.316,00 €
Summe:	28.496.705,98 €	27.874.953,32 €	621.752,66 €

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund, Land, Kreis und von sonstigen öffentlichen Bereichen ausgewiesen. Zuweisungen werden einzeln analog der Nutzungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst. Investitionspauschalen wurden ohne besondere Zweckbindung über 10 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Zugänge waren im Jahr 2020 laut Sonderpostenspiegel in Höhe von 864.739,94 zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Auflösungen der Investitionsbeiträge laut Sonderpostenspiegel in Höhe von 464.354,63 € errechnet sich die Veränderung in Höhe von 621.752,66 €.

Die Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG sowie für den Gebührenaussgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO wurden im Berichtsjahr angepasst.

Die Erhöhung um 621.752,66 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich laut Sonderpostenspiegel aus Zugängen in Höhe von 1.8802.416,94 €. Abgängen in Höhe von 33.438,49 € und Auflösungen in Höhe

von 1.258.662,28 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

7.1.5 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Stadt Groß-Umstadt folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle	7.639.324,00 €	7.644.234,60 €	-4.910,60 €
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	283.012,49 €	0,00 €	283.012,49 €
Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	79.277,41 €	0,00 €	79.277,41 €
Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	264.643,94 €	632.533,98 €	-367.890,04 €
Summe:	8.266.257,84 €	8.276.768,58 €	-10.510,74 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr laut Rückstellungsspiegel wie folgt dar:

Zuführung:	639.231,90 €
Inanspruchnahme:	-456.665,64 €
Auflösung:	-193.077,00 €
Veränderung:	-10.510,74 €

Die Darstellung des Rückstellungsspiegels weist Auflösungen in Höhe von 193.077,00 € aus. In der Ergebnisrechnung hingegen, werden zutreffende Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 240.918,85 € ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass künftig der Rückstellungsspiegel korrekt darzustellen ist.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2020 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 7.639.324,00 €.

Diese wurden -wie bereits für die Vorjahresabschlüsse von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mithilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit für die bei der Stadt Groß-Umstadt bestehenden Fälle wurden im Jahr 2020 komplett in Anspruch genommen so dass diese zum Stichtag mit 0,00 € ausgewiesen werden.

Für unterlassene Instandhaltungen sind zum 31.12.2020 Rückstellungen in Höhe von 283.012,49 € bilanziert.

Für die Aufbewahrung von Unterlagen wurde eine Rückstellung in Höhe von 79.277,41 € gebildet.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.6 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Stadt Groß-Umstadt weist zum 31.12.2020 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	52.345.548,78 €	36.280.149,76 €	16.065.399,02 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	55.631,77 €	227.147,27 €	-171.515,50 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	674.362,83 €	1.989.872,42 €	-1.315.509,59 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00 €	5.046,72 €	-5.046,72 €
Sonstige Verbindlichkeiten	630.559,65 €	166.568,34 €	463.991,31 €
Summe:	53.706.103,03 €	38.668.784,51 €	15.037.318,52 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 15.037.318,52 € erhöht. Diese Erhöhung ist überwiegend in der Aufnahme von Investitionsdarlehen begründet.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 2.529,25 € (Vorjahr: 1.819,11 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 53.706.103,03 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 908.714,18 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie die sonstigen Verbindlichkeiten nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	52.345.548,78 €	36.280.149,76 €	16.065.399,02 €
Summe:	52.345.548,78 €	36.280.149,76 €	16.065.399,02 €

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2020 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 52.345,78 €.

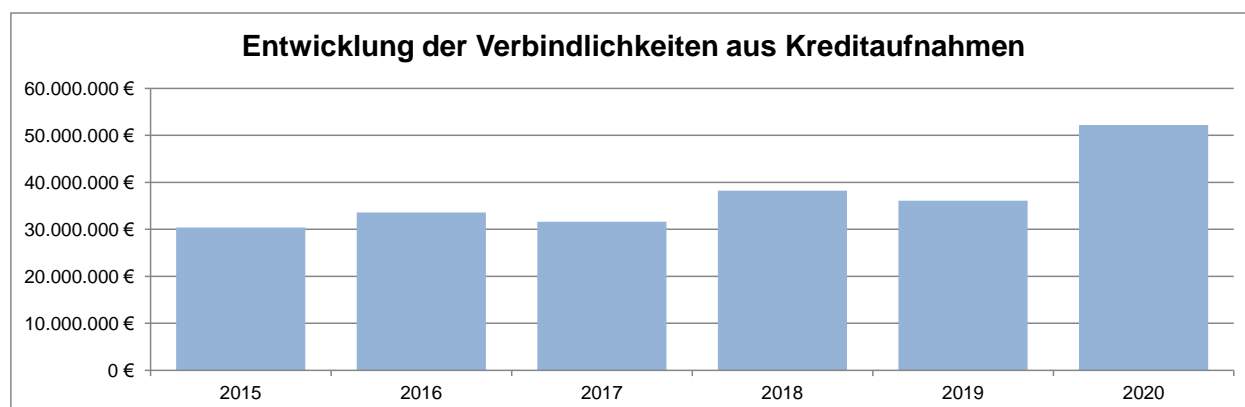
Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2019	36.280.149,76 €
Aufnahme Investitionsdarlehen:	18.555.940,22 €
Tilgung:	2.419.698,91 €
antizipative Zinsen:	-70.842,29 €
Stand zum 31.12.2020	52.345.548,78 €

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 16.065.399,02 € setzt sich aus Darlehensaufnahmen für Investitionen in Höhe von 18.555.940,22 € sowie der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2020 abzüglich der antizipativen Zinsen zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.

Darlehensaufnahmen in Höhe von 230.231,22 € erfolgten im Rahmen des Konjunkturprogrammes.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Investitionsdarlehen (ohne Darlehen aus Konjunkturprogrammen) wurde in Höhe von 7.354.883,00 € erteilt. Der im Berichtsjahr aufgenommene Kredit zur Finanzierung von Maßnahmen aus den Konjunkturprogrammen galt bereits per Gesetz als genehmigt, sodass die Genehmigung de facto nicht in Anspruch genommen werden musste.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand im Vergleich zu den Vorjahren den bislang höchsten Stand erreicht hat. Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sind in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 55.631,77 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 674.362,83 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 630.559,65 € betreffen im Wesentlichen durchlaufende Posten und diverse zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlte Rechnungen.

7.1.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	168.378,52 €	168.378,52 €	0,00 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	3.868.440,36 €	3.791.244,92 €	77.195,44 €
Summe:	4.036.818,88 €	3.959.623,44 €	77.195,44 €

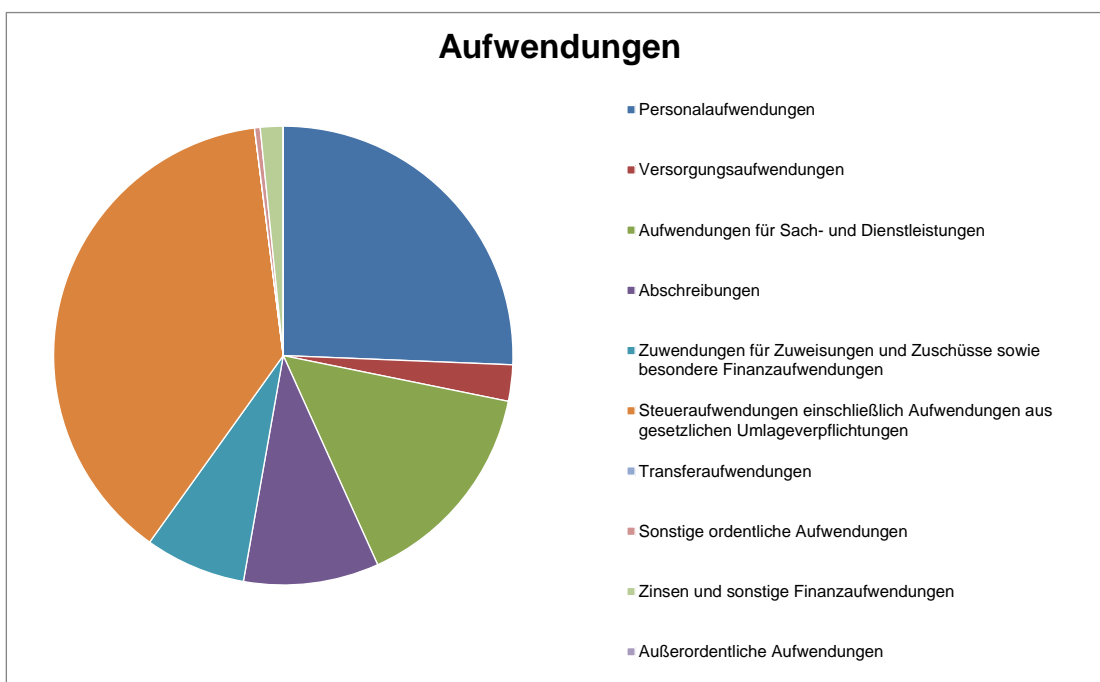
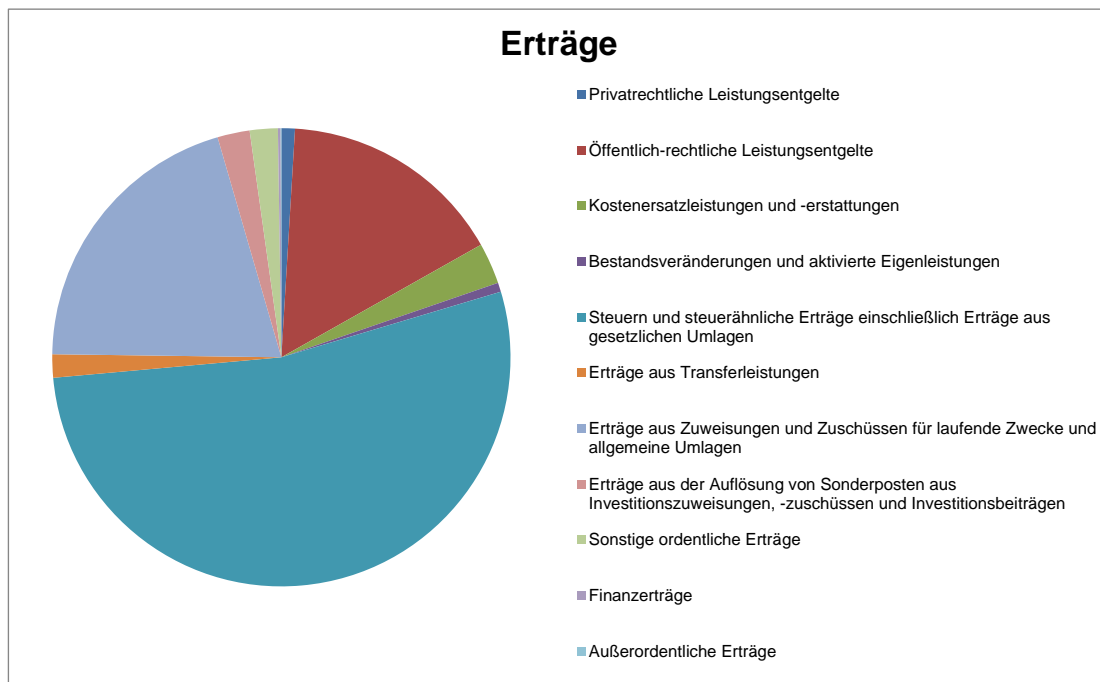
Die zum 31.12.2020 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 4.036.818,88 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 77.195,44,00 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 415.744,50 €, denen Auflösungen in Höhe von 338.549,06 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2020

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Stadt Groß-Umstadt im Berichtsjahr dar.



Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	727.410,38 €	746.144,00 €	526.271,58 €	219.872,42 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.547.959,70 €	9.398.256,73 €	8.777.089,01 €	621.167,72 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.939.792,03 €	1.895.648,00 €	1.605.709,38 €	289.938,62 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	308.706,97 €	512.000,00 €	356.939,72 €	155.060,28 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	29.571.418,83 €	31.115.500,00 €	29.405.197,61 €	1.710.302,39 €
Erträge aus Transferleistungen	916.656,58 €	907.200,00 €	907.198,80 €	1,20 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	9.448.508,56 €	9.763.266,00 €	11.219.797,13 €	-1.456.531,13 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	1.329.504,37 €	1.600.296,00 €	1.258.664,28 €	341.631,72 €
Sonstige ordentliche Erträge	1.680.679,97 €	1.016.770,00 €	1.091.800,11 €	-75.030,11 €
Summe der ordentlichen Erträge	55.470.637,39 €	56.955.080,73 €	55.148.667,62 €	1.806.413,11 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	13.355.397,81 €	14.936.885,00 €	13.727.891,99 €	1.208.993,01 €
Versorgungsaufwendungen	1.958.662,15 €	2.016.445,00 €	1.368.079,84 €	648.365,16 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.846.333,93 €	8.475.575,00 €	8.063.078,68 €	412.496,32 €
Abschreibungen	4.929.357,56 €	5.180.029,00 €	5.099.179,37 €	80.849,63 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	4.133.635,04 €	4.457.578,06 €	3.802.768,57 €	654.809,49 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	19.165.750,73 €	20.599.000,00 €	20.404.058,81 €	194.941,19 €
Transferaufwendungen	678,00 €	9.600,00 €	276,62 €	9.323,38 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	267.294,75 €	203.735,00 €	212.541,04 €	-8.806,04 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	52.657.109,97 €	55.878.847,06 €	52.677.874,92 €	3.200.972,14 €
Verwaltungsergebnis	2.813.527,42 €	1.076.233,67 €	2.470.792,70 €	-1.394.559,03 €
Finanzerträge	305.734,17 €	270.700,00 €	103.891,37 €	166.808,63 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	877.466,65 €	1.233.568,64 €	857.277,45 €	376.291,19 €
Finanzergebnis	-571.732,48 €	-962.868,64 €	-753.386,08 €	543.099,82 €
Ordentliches Ergebnis	2.241.794,94 €	113.365,03 €	1.717.406,62 €	-851.459,21 €
Außerordentliche Erträge	96.323,49 €	3.000,00 €	28.954,94 €	-25.954,94 €
Außerordentliche Aufwendungen	125.362,11 €	0,00 €	2.509,93 €	-2.509,93 €
Außerordentliches Ergebnis	-29.038,62 €	3.000,00 €	26.445,01 €	-28.464,87 €
Jahresergebnis	2.212.756,32 €	116.365,03 €	1.743.851,63 €	-879.924,08 €

Das Ergebnis des Jahres 2020 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Das Jahresergebnis in Höhe von 1.743.851,63 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
01-200 Gebäudemanagement und Bauhof	5.855.328,96 €	-5.783.467,78 €	71.861,18 €
01-300 Zentraler Service	4.618.899,20 €	-5.241.932,71 €	-623.033,51 €
02-100 Bürgerservice, Ordnungsamt, Standesamt	1.443.193,43 €	-3.793.679,22 €	-2.350.485,79 €
03-300 Ehrenamtliche Gerichtsbarkeit	80,00 €	-1.894,40 €	-1.814,40 €
04-100 Kultur und Bildung	54.196,10 €	-540.965,29 €	-486.769,19 €
05-100 Soziale Sicherung und Einrichtungen	255.974,11 €	-899.882,88 €	-643.908,77 €
06-100 Kinder- und Jugendarbeit	2.626.250,23 €	-10.444.112,64 €	-7.817.862,41 €
08-100 Sport und Bäder	77.522,46 €	-546.217,41 €	-468.694,95 €
09-200 Planungs- und Bauverwaltung	-150.719,52 €	-547.272,68 €	-697.992,20 €
10-200 Bauen und Wohnen, Denkmalschutz	10.031,21 €	-10.651,79 €	-620,58 €
11-200 Ver- und Entsorgung	7.441.987,24 €	-7.571.447,98 €	-129.460,74 €
12-100 ÖPNV	0,00 €	-60.791,25 €	-60.791,25 €
12-200 Verkehrsflächen und Anlagen	1.083.817,76 €	-3.159.474,28 €	-2.075.656,52 €
13-100 Bestattungswesen	606.778,56 €	-694.110,24 €	-87.331,68 €
13-200 Naturschutz	244.865,38 €	-1.664.470,73 €	-1.419.605,35 €
14-200 Umwelt- und Klimaschutz	1.186,00 €	-81.294,71 €	-80.108,71 €
15-100 Märkte, Hallen und Tourismus	242.449,41 €	-2.037.454,63 €	-1.795.005,22 €
15-300 Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung	11.006,52 €	-71.009,60 €	-60.003,08 €
16-300 Allgemeine Finanzwirtschaft	41.694.182,79 €	-21.222.673,59 €	20.471.509,20 €
Summe:	66.117.029,84 €	-64.372.803,81 €	1.744.226,03 €

Dieser Tabelle kann entnommen werden, dass lediglich der Fachbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ mit 20.471.509,20 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2020 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ verbleibt.

Aufgrund der grundsätzlich geänderten Budgetstruktur, ist ein Vergleich zum Vorjahr auf Budgetebene nicht möglich, daher beschränkt sich der Vergleich auf den, zu den fortgeschriebenen Planansätzen und stellt sich wie folgt dar:

Budget	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
01-200 Gebäudemanagement und Bauhof	0,00 €	71.861,18 €	71.861,18 €
01-300 Zentraler Service	-592.701,42 €	-623.033,51 €	-30.332,09 €
02-100 Bürgerservice, Ordnungsamt, Standesamt	-2.321.889,89 €	-2.350.485,79 €	-28.595,90 €
03-300 Ehrenamtliche Gerichtsbarkeit	-1.817,97 €	-1.814,40 €	3,57 €
04-100 Kultur und Bildung	-577.686,22 €	-486.769,19 €	90.917,03 €
05-100 Soziale Sicherung und Einrichtungen	-795.683,03 €	-643.908,77 €	151.774,26 €
06-100 Kinder- und Jugendarbeit	-8.944.483,54 €	-7.817.862,41 €	1.126.621,13 €
08-100 Sport und Bäder	-595.899,76 €	-468.694,95 €	127.204,81 €
09-200 Planungs- und Bauverwaltung	-529.271,68 €	-697.992,20 €	-168.720,52 €
10-200 Bauen und Wohnen, Denkmalschutz	-16.640,31 €	-620,58 €	16.019,73 €
11-200 Ver- und Entsorgung	-91.668,96 €	-129.460,74 €	-37.791,78 €
12-100 ÖPNV	-144.310,72 €	-60.791,25 €	83.519,47 €
12-200 Verkehrsflächen und Anlagen	-2.472.524,05 €	-2.075.656,52 €	396.867,53 €
13-100 Bestattungswesen	-687,23 €	-87.331,68 €	-86.644,45 €
13-200 Naturschutz	-1.599.505,20 €	-1.419.605,35 €	179.899,85 €
14-200 Umwelt- und Klimaschutz	-106.270,75 €	-80.108,71 €	26.162,04 €
15-100 Märkte, Hallen und Tourismus	-1.888.905,91 €	-1.795.005,22 €	93.900,69 €
15-300 Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung	-93.810,72 €	-60.003,08 €	33.807,64 €
16-300 Allgemeine Finanzwirtschaft	20.890.122,39 €	20.471.277,91 €	-418.844,48 €
Summe:	116.365,03 €	1.743.994,74 €	1.627.629,71 €

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen kann erkannt werden, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von insgesamt 116.365,03 € trat eine Ergebnisverbesserung um 1.627.629,71 € ein.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	727.410,38 €	746.144,00 €	526.271,58 €	219.872,42 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.547.959,70 €	9.398.256,73 €	8.777.089,01 €	621.167,72 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.939.792,03 €	1.895.648,00 €	1.605.709,38 €	289.938,62 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	308.706,97 €	512.000,00 €	356.939,72 €	155.060,28 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	29.571.418,83 €	31.115.500,00 €	29.405.197,61 €	1.710.302,39 €
Erträge aus Transferleistungen	916.656,58 €	907.200,00 €	907.198,80 €	1,20 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	9.448.508,56 €	9.763.266,00 €	11.219.797,13 €	-1.456.531,13 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	1.329.504,37 €	1.600.296,00 €	1.258.664,28 €	341.631,72 €
Sonstige ordentliche Erträge	1.680.679,97 €	1.016.770,00 €	1.091.800,11 €	-75.030,11 €
Summe der ordentlichen Erträge	55.470.637,39 €	56.955.080,73 €	55.148.667,62 €	1.806.413,11 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	13.355.397,81 €	14.936.885,00 €	13.727.891,99 €	1.208.993,01 €
Versorgungsaufwendungen	1.958.662,15 €	2.016.445,00 €	1.368.079,84 €	648.365,16 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.846.333,93 €	8.475.575,00 €	8.063.078,68 €	412.496,32 €
Abschreibungen	4.929.357,56 €	5.180.029,00 €	5.099.179,37 €	80.849,63 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	4.133.635,04 €	4.457.578,06 €	3.802.768,57 €	654.809,49 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	19.165.750,73 €	20.599.000,00 €	20.404.058,81 €	194.941,19 €
Transferaufwendungen	678,00 €	9.600,00 €	276,62 €	9.323,38 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	267.294,75 €	203.735,00 €	212.541,04 €	-8.806,04 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	52.657.109,97 €	55.878.847,06 €	52.677.874,92 €	3.200.972,14 €
Verwaltungsergebnis	2.813.527,42 €	1.076.233,67 €	2.470.792,70 €	-1.394.559,03 €

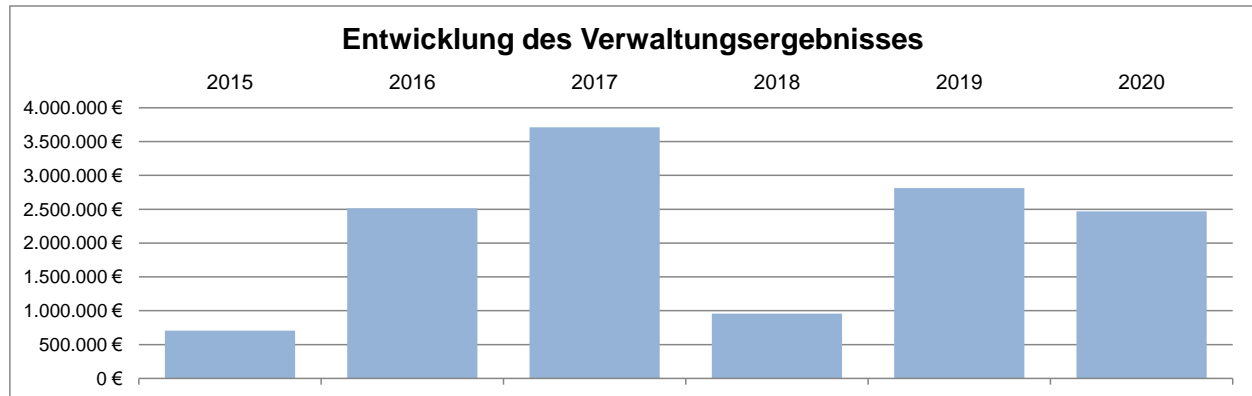
Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von 1.076.233,67 € trat eine Ergebnisverbesserung um 1.394.559,03 € ein.

Diese Ergebnisverbesserung resultiert auf der Ertragsseite aus Mehrerträgen bei Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen in Höhe von 1.456.531,13 € sowie Sonstige ordentliche Erträge in Höhe von 75.030,11 €.

Auf Seite des ordentlichen Aufwands errechnen sich hingegen folgende Wenigeraufwendungen. Personalaufwendungen in Höhe von 1.208.993,01 €, Versorgungsaufwendungen in Höhe von 648.365,16 €, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 412.496,32 €, Abschreibungen in Höhe von 80.849,63 €, Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen in Höhe von 654.809,49 €, Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen in Höhe von 194.941,19 € sowie Transferaufwendungen in Höhe von 9.323,38 €.

Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 1.806.413,11 € unter und die ordentlichen Aufwendungen um 3.200.972,14 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2015 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2020 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Umsatzerlöse	643.407,05 €	668.799,00 €	483.517,42 €	185.281,58 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	55.732,25 €	55.250,00 €	26.579,40 €	28.670,60 €
Sonstige Umsatzerlöse	28.271,08 €	22.095,00 €	16.174,76 €	5.920,24 €
Summe:	727.410,38 €	746.144,00 €	526.271,58 €	219.872,42 €

Bei der Stadt Groß-Umstadt handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Essensgelder in den Kindergärten, Eintrittsgelder für städtische Veranstaltungen, Mieterträge aus der Vermietung von städtischen Wohnungen, Erträge aus der Verpachtung von städtischen Grundstücken sowie Erlöse aus dem Verkauf von Gütern.

Gegenüber dem geplanten Ansatz haben sich die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 219.872,42 € vermindert.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 526.271,58 € einen Anteil von 0,95 % (Vorjahr: 1,31 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	1.054.673,57 €	869.060,00 €	904.031,47 €	-34.971,47 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	8.139.614,64 €	8.165.196,73 €	7.529.987,66 €	635.209,07 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	353.671,49 €	364.000,00 €	343.069,88 €	20.930,12 €
Summe:	9.547.959,70 €	9.398.256,73 €	8.777.089,01 €	621.167,72 €

Die im Jahr 2020 von der Stadt Groß-Umstadt empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 8.777.089,01 € betreffen mit 7.529.987,66 € im Wesentlichen Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren wie Gebühren für Kindertagesstätten-, Schwimmbadeintrittsgelder und Friedhofsgebühren. Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Erträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern, Verwaltungsgebühren und Parkgebühren ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 621.167,72 € verringert.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 15,92 % (Vorjahr: 17,21 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Kostenerstattungen vom Bund	17.542,53 €	22.760,00 €	12.989,16 €	9.770,84 €
Kostenerstattungen vom Land	964.597,63 €	968.000,00 €	996.955,53 €	-28.955,53 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	659.221,26 €	778.100,00 €	399.079,87 €	379.020,13 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	51.606,03 €	36.700,00 €	59.220,70 €	-22.520,70 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	113.667,44 €	1.000,00 €	54.886,62 €	-53.886,62 €
Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	130,00 €	2.400,00 €	0,00 €	2.400,00 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	29.390,73 €	19.300,00 €	20.211,79 €	-911,79 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	103.013,42 €	67.388,00 €	62.331,84 €	5.056,16 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	622,99 €	0,00 €	33,87 €	-33,87 €
Summe:	1.939.792,03 €	1.895.648,00 €	1.605.709,38 €	289.938,62 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Verwaltungskostenbeiträge von Zweckverbänden und von verbundenen Unternehmen sowie Kostenerstattungen vom Land. Weiterhin werden hier Kostenerstattungen von Vereinen und Privaten erfasst, wie beispielsweise die Kostenerstattung der Vereine für die Musikgruppen beim Winzerfest, die Kostenerstattung der Gemeinde Otzberg für den

gemeinsam geführten Ortpolizeidienst oder die Kostenerstattung des ZAW für Verwaltungskostenaufwand.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen unterschritten um 289.938,62 € die Planansätze. Dies ist unter anderem auf den Rückgang der Kostenerstattungen von Gemeinden zurückzuführen. Auch die Kostenerstattungen von gesetzlichen Sozialversicherungen sind geringer ausgefallen.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 1.605.709,38 € einen Anteil von 2,91 % (Vorjahr: 3,50 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Aktivierte Eigenleistungen	308.706,97 €	512.000,00 €	356.939,72 €	155.060,28 €
Summe:	308.706,97 €	512.000,00 €	356.939,72 €	155.060,28 €

Die Stadt Groß-Umstadt hat im Haushaltsjahr 2020 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von insgesamt 356.939,72 € zum Ansatz gebracht. Hierbei handelt es sich um Arbeitsleistungen von Mitarbeitern des städtischen Gebäudemanagements und der Planungs- und Bauverwaltung für die Erstellung mehrerer Maßnahmen.

Die angewandten Arbeitsstundensätze zwischen Mitarbeiter des Gebäudemanagement sowie der Planungs- und Bauverwaltung wurden anhand der tatsächlichen Personalkosten (inklusive Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse), der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit pro Mitarbeiter, der durchschnittlichen Jahresarbeitsstunden insgesamt und den Arbeitsstunden der Mitarbeiter des Jahres 2020 ermittelt.

Die Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen hatten mit 356.939,72 € einen Anteil von 0,65 % (Vorjahr: 0,56 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	13.873.567,16 €	14.289.800,00 €	13.099.722,99 €	1.190.077,01 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.609.993,77 €	1.722.700,00 €	1.790.420,89 €	-67.720,89 €
Grundsteuer A	159.081,28 €	176.300,00 €	177.665,04 €	-1.365,04 €
Grundsteuer B	3.347.639,19 €	3.283.500,00 €	3.312.785,17 €	-29.285,17 €
Gewerbesteuer	10.297.422,87 €	11.268.200,00 €	10.734.872,67 €	533.327,33 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	192.480,00 €	300.000,00 €	193.728,00 €	106.272,00 €
Sonstige Vergnügungssteuer	1.913,00 €	0,00 €	5.168,00 €	-5.168,00 €
Hundesteuer	89.321,56 €	75.000,00 €	90.834,85 €	-15.834,85 €
Summe:	29.571.418,83 €	31.115.500,00 €	29.405.197,61 €	1.710.302,39 €

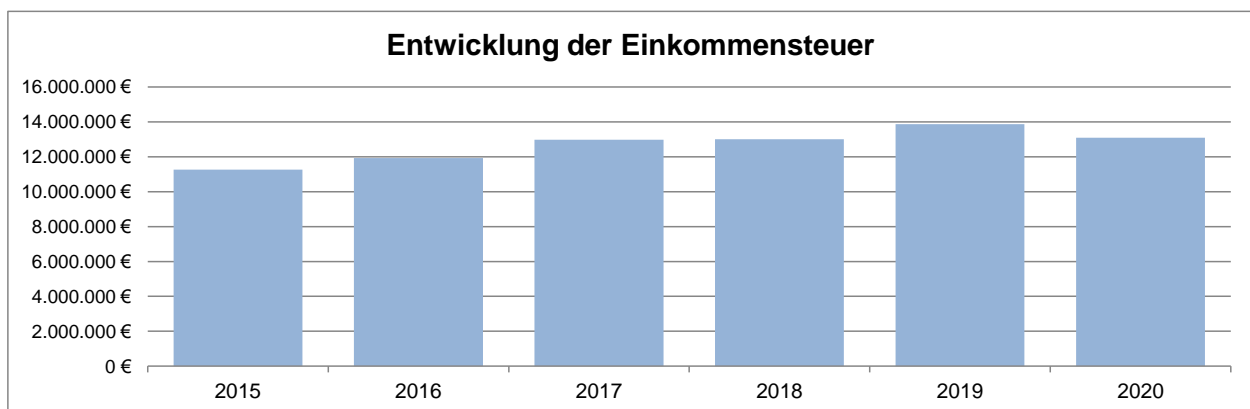
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Stadt Groß-Umstadt betragen im Berichtsjahr 29.405.197,61 € und lagen damit um 1.710.302,39 € unter den geplanten Erträgen in Höhe von 31.115.500,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Gewerbesteuer um 533.327,33 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2020 lag, der Erträge in Höhe von 10.734.872,67 € vorsah. Gleichzeitig lag auch der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer im Berichtsjahr um 1.190.077,01 € unter dem geplanten Ansatz.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Stadt, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

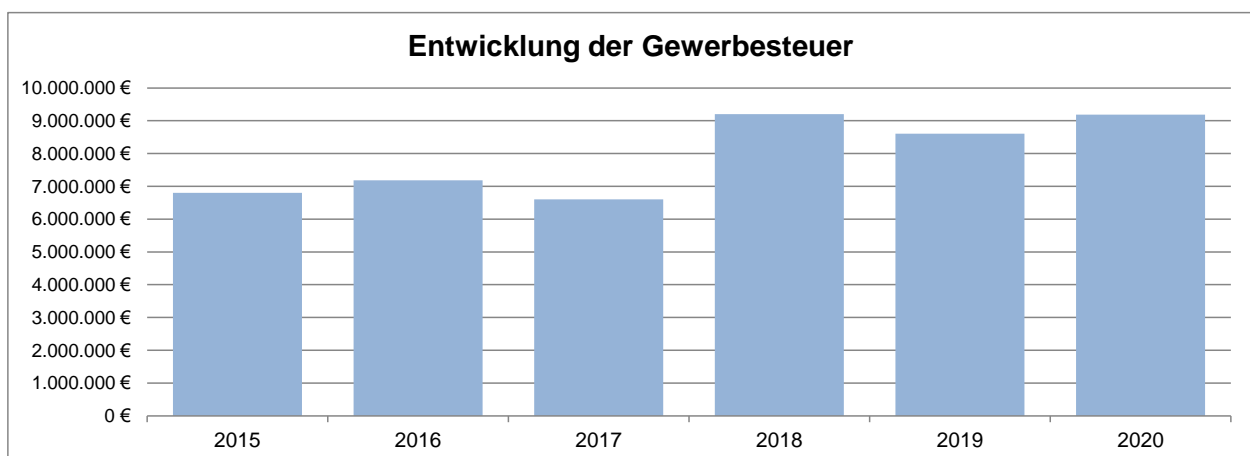
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 53,32 % (Vorjahr: 53,31 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2015 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Jahr 2019 mit auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2017 noch bei ca. von 6.598.538,14 € lagen, konnte in den letzten Jahren in diesem Bereich nach Abzug der Gewerbesteuerumlage ein Zugang bis auf 9.201.859,08 € im Jahr 2018 verzeichnet werden.

7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen

Bei den Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Ersatz von sozialen Leistungen	916.656,58 €	907.200,00 €	907.198,80 €	1,20 €
Summe:	916.656,58 €	907.200,00 €	907.198,80 €	1,20 €

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 1,65 % (Vorjahr: 1,65 %).

7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

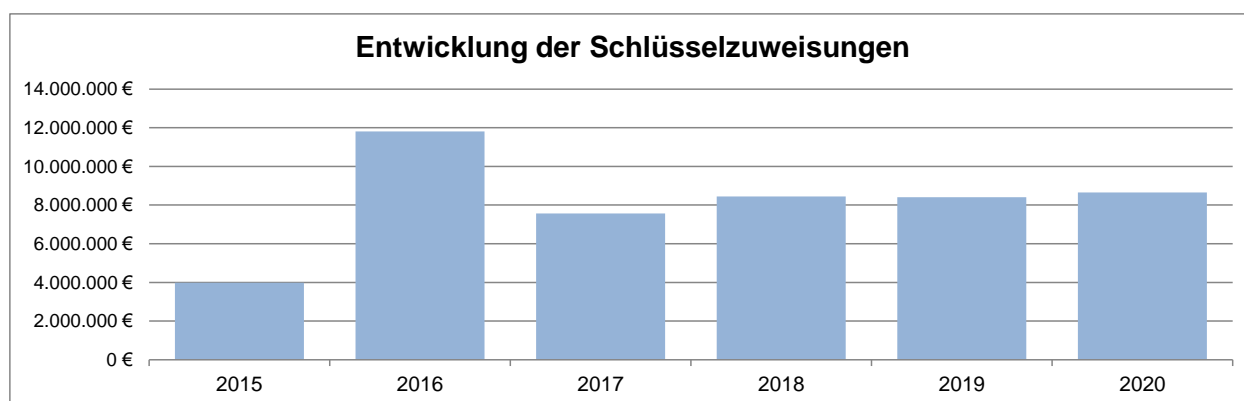
Für das Jahr 2020 weist die Stadt Groß-Umstadt Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	8.426.163,00 €	8.651.800,00 €	9.807.380,00 €	-1.155.580,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	377.056,33 €	253.544,00 €	327.350,11 €	-73.806,11 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	609.056,57 €	857.922,00 €	991.894,82 €	-133.972,82 €
Schuldendiensthilfen	36.232,66 €	0,00 €	93.172,20 €	-93.172,20 €
Summe:	9.448.508,56 €	9.763.266,00 €	11.219.797,13 €	-1.456.531,13 €

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 11.219.797,13 € um 1.456.531,13 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 9.763.266,00 € vorsah.

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Dies sind unter anderem auf die Schlüsselzuweisungen, die sonstigen allgemeinen Finanzzuweisungen des Landes sowie auf die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land zurückzuführen.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 20,34 % (Vorjahr: 17,03 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2020 weist die Stadt Groß-Umstadt folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	783.320,42 €	909.945,00 €	748.454,44 €	161.490,56 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	13.783,89 €	7.511,00 €	14.909,00 €	-7.398,00 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	469.150,51 €	658.807,00 €	464.354,63 €	194.452,37 €
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus Investitionen	63.249,55 €	24.033,00 €	30.946,21 €	-6.913,21 €
Summe:	1.329.504,37 €	1.600.296,00 €	1.258.664,28 €	341.631,72 €

Die Erträge aus der Auflösung der sind im Vergleich zum Vorjahresabschluss gesunken. Dies ist mitunter auf die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für die Kapitalrücklage zurückzuführen.

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 2,28 % (Vorjahr: 2,40 %).

7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2020 weist die Stadt Groß-Umstadt folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Nebenerlöse	782.668,10 €	809.880,00 €	781.873,64 €	28.006,36 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	36.561,03 €	7.400,00 €	65.322,12 €	-57.922,12 €
Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)	856.342,94 €	199.140,00 €	240.918,85 €	-41.778,85 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	5.107,90 €	350,00 €	3.685,50 €	-3.335,50 €
Summe:	1.680.679,97 €	1.016.770,00 €	1.091.800,11 €	-75.030,11 €

Im Jahr 2020 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 1.091.800,11 € um 75.030,11 € über dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 1.016.770,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Auflösung von Rückstellungen, Konzessionsabgaben und Nebenerlöse aus Veranstaltungen, Schadensersatzleistungen von Versicherungen sowie Nebenerlöse aus der Vermietung von städtischen Wohnungen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 1,98 % (Vorjahr: 3,03 %).

7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2020 verteilen sich wie folgt:

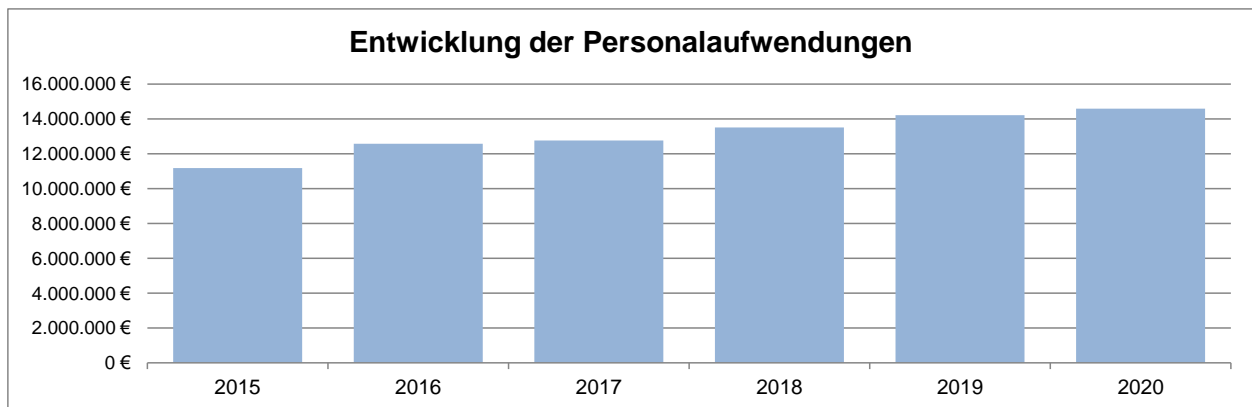
Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Entgeltete Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	11.069.213,64 €	12.271.260,00 €	11.434.341,30 €	836.918,70 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	2.207.345,86 €	2.542.085,00 €	2.249.923,77 €	292.161,23 €
Personalaufwendungen	910.136,58 €	1.243.225,00 €	890.574,52 €	352.650,48 €
Sonstige Personalaufwendungen	41.168,90 €	81.300,00 €	25.868,99 €	55.431,01 €
Versorgungsaufwendungen	1.086.194,98 €	815.460,00 €	495.263,25 €	320.196,75 €
Summe:	15.314.059,96 €	16.953.330,00 €	15.095.971,83 €	1.857.358,17 €

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2020 sind Personalaufwendungen in Höhe von 13.727.891,99 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 1.368.079,84 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 14.936.885,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 2.016.445,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 1.857.358,17 € über den Planansätzen.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 26,06 % (Vorjahr: 25,36 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 2,60 % (Vorjahr: 3,72 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr hatten die Personalaufwendungen den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2020 setzen sich bei der Stadt Groß-Umstadt wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	2.430.571,57 €	2.496.371,00 €	2.323.937,48 €	172.433,52 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.470.405,11 €	4.362.226,00 €	3.979.278,90 €	382.947,10 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	725.730,57 €	810.262,00 €	763.710,29 €	46.551,71 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	478.769,21 €	433.651,00 €	353.400,16 €	80.250,84 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	1.740.857,47 €	373.065,00 €	642.751,85 €	-269.686,85 €
Summe:	8.846.333,93 €	8.475.575,00 €	8.063.078,68 €	412.496,32 €

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 412.496,32 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 8.475.575,00 €.

Eine der größten Positionen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen waren mit 1.245.863,67 € Instandhaltung von Sachanlagen für den Gemeingebrauch, Instandhaltungen von Gebäuden in Höhe von 626.388,55 €.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 15,31 % (Vorjahr: 16,80 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.12 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2020 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Abschr. auf Konzessionen u. a. Schutzrechte	59.454,02 €	79.761,00 €	106.640,50 €	-26.879,50 €
Abschr. aktivierte Investzuw.,-zuschüsse u. -beitr	120.166,14 €	154.461,00 €	131.477,67 €	22.983,33 €
Abschr. Gebäude u. -einr., SachAnlag., InfrStrktV	3.740.937,59 €	3.798.441,00 €	3.860.080,82 €	-61.639,82 €
Abschr. auf techn. Anlagen u. Maschinen	215.229,22 €	268.212,00 €	181.412,09 €	86.799,91 €
Abschr. auf andere Anlagen	103.841,47 €	74.555,00 €	128.420,78 €	-53.865,78 €
Abschr. auf Betriebsausstattung	126.096,72 €	174.383,00 €	141.770,20 €	32.612,80 €
Abschr. auf Fuhrpark	200.915,69 €	210.645,00 €	244.732,28 €	-34.087,28 €
Abschr. auf Geschäftsausstattung	151.807,62 €	287.981,00 €	220.383,25 €	67.597,75 €
Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	30.091,73 €	131.590,00 €	40.718,26 €	90.871,74 €
Einzelwertberichtigung unbefristete NS	114.335,61 €	0,00 €	6.649,35 €	-6.649,35 €
Pauschalwertberichtigung	18.386,67 €	0,00 €	-27.829,07 €	27.829,07 €
Einzelwertberichtigung befristete NS 11.2	47.321,25 €	0,00 €	64.701,29 €	-64.701,29 €
Kleinbetragsbereinigung Stadtkasse	50,23 €	0,00 €	21,95 €	-21,95 €
Sonstige Abschreibungen	723,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	4.929.357,56 €	5.180.029,00 €	5.099.179,37 €	80.849,63 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 80.849,63 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 9,68 % (Vorjahr: 9,36 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2020 bei der Stadt Groß-Umstadt wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	22.000,00 €	2.554,16 €	19.445,84 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	3.952.151,30 €	4.163.032,06 €	3.614.256,46 €	548.775,60 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	181.483,74 €	272.546,00 €	185.957,95 €	86.588,05 €
Summe:	4.133.635,04 €	4.457.578,06 €	3.802.768,57 €	654.809,49 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2020 mit 3.802.768,57 € um 654.809,49 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 4.457.578,06 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend Zuschüsse an die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten für Betriebskosten sowie Vereine ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 7,22 % (Vorjahr: 7,85 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Stadt Groß-Umstadt im Jahr 2020 wie folgt zusammen:

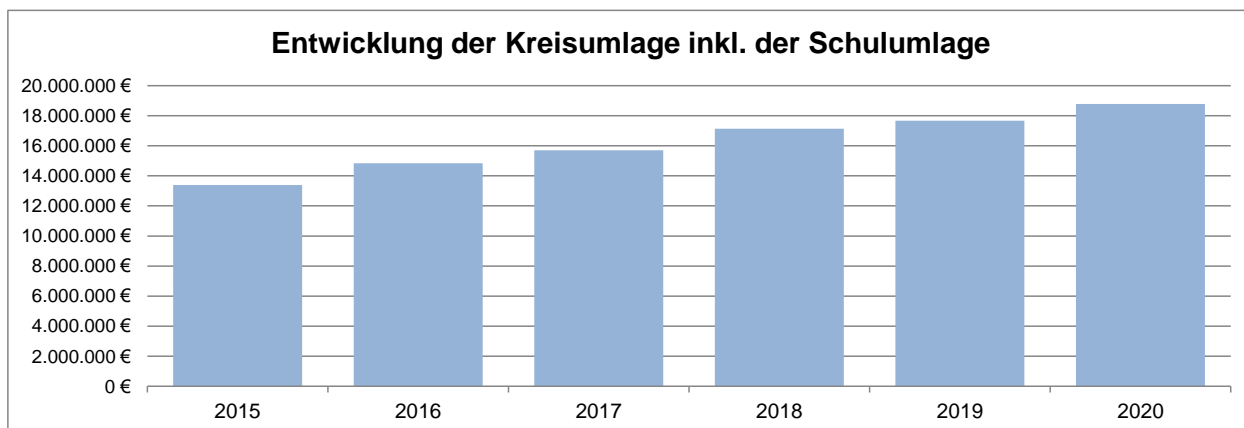
Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Kreisumlage	11.745.840,00 €	12.488.700,00 €	12.688.149,00 €	-199.449,00 €
Schulumlage	5.924.162,00 €	6.298.800,00 €	6.098.044,00 €	200.756,00 €
Gewerbesteuerumlage	1.691.768,76 €	1.671.500,00 €	1.549.917,41 €	121.582,59 €
Sonstige steuerähnliche Umlagen	-196.020,03 €	140.000,00 €	67.948,40 €	72.051,60 €
Summe:	19.165.750,73 €	20.599.000,00 €	20.404.058,81 €	194.941,19 €

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 194.941,19 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 12.688.149,00 € dar. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 6.098.044,00 €.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 38,73 % (Vorjahr: 36,40 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2020 den bisher höchsten Wert der letzten Jahre erreicht.

7.2.1.15 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzten sich bei der Stadt Groß-Umstadt im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Sonstige soziale Erstattungen	678,00 €	9.500,00 €	276,62 €	9.223,38 €
Andere Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte	0,00 €	100,00 €	0,00 €	100,00 €
Summe:	678,00 €	9.600,00 €	276,62 €	9.323,38 €

Der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %).

7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Betriebliche Steuern	40.522,51 €	38.735,00 €	33.060,22 €	5.674,78 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	226.772,24 €	165.000,00 €	179.480,82 €	-14.480,82 €
Summe:	267.294,75 €	203.735,00 €	212.541,04 €	-8.806,04 €

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 4.926,48 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 748,30 € sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,40 % (Vorjahr: 0,51 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2020 der Stadt Groß-Umstadt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Finanzerträge	305.734,17 €	270.700,00 €	103.891,37 €	166.808,63 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	877.466,65 €	1.233.568,64 €	857.277,45 €	376.291,19 €
Finanzergebnis:	-571.732,48 €	-962.868,64 €	-753.386,08 €	543.099,82 €

Das Finanzergebnis der Stadt Groß-Umstadt weist im Jahr 2020 Finanzerträge in Höhe von 103.891,37 € aus.

Diese betreffen im Wesentlichen die Verzinsung von Steuernachforderungen sowie Erträge aus Beteiligungen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2020 lag um 543.099,82 € unter dem geplanten Finanzergebnis. Die Finanzerträge lagen um 166.808,63 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz. Die Aufwendungen lagen um 376.291,19 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Stadt Groß-Umstadt ergibt sich für das Jahr 2020 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Außerordentliche Erträge	96.323,49 €	3.000,00 €	28.954,94 €	-25.954,94 €
Außerordentliche Aufwendungen	125.362,11 €	0,00 €	2.509,93 €	-2.509,93 €
Außerordentliches Ergebnis:	-29.038,62 €	3.000,00 €	26.445,01 €	-28.464,87 €

Das außerordentliche Ergebnis der Stadt Groß-Umstadt weist zum Bilanzstichtag einen Überschuss in Höhe von 26.445,01 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 28.954,94 € und Aufwendungen in Höhe von 2.509,93 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr im außerordentlichen Ergebnis nicht.

Die außerordentlichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Veräußerung von Grundstücken und Vermögensgegenständen von zusammen 17.994,15 € sowie 19.924,73 € aus nicht investiven außerordentlichen Erträge.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2020

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Die Finanzrechnung kann zum einen nach der direkten Methode gemäß § 47 Abs.2 GemHVO erstellt werden. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Bei der Finanzrechnung nach der indirekten Methode gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO wird hingegen die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt, indem das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung u. a. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert wird. Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, sind die Ein- und Auszahlungen zusätzlich nach Gliederung der direkten Finanzrechnung anzugeben.

Grundsätzlich ist die Finanzrechnung anhand derselben Methode (direkt oder indirekt) zu ermitteln, mit der auch der Finanzhaushalt erstellt wurde, da nur so ein Vergleich zwischen Planansätzen und Ist-Werten möglich ist.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2020 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2020	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.709.853,95 €	2.924.409,03 €	5.845.475,34 €	-2.921.066,31 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-5.476.644,78 €	-39.636.733,44 €	-5.947.188,20 €	-33.689.545,24 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-2.168.993,81 €	4.663.731,82 €	16.136.241,31 €	-11.472.509,49 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	465.567,57 €	0,00 €	882.932,81 €	-882.932,81 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	578.262,08 €	0,00 €	814.686,56 €	-814.686,56 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-112.694,51 €	0,00 €	68.246,25 €	-68.246,25 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	18.735.133,01 €	0,00 €	17.686.653,86 €	-17.686.653,86 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-1.048.479,15 €	-32.048.592,59 €	16.102.774,70 €	-48.151.367,29 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	17.686.653,86 €		33.789.428,56 €	-33.789.428,56 €

Das Ergebnis des Jahres 2020 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch übertragene über- und außerplanmäßige Ausgaben aus dem Vorjahr in Höhe von 44.425,96 € sowie Haushaltsreste in Höhe von 27.997.998,44 €.

Gegenüber dem geplanten Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von -32.048.592,59 € wird für das Jahr 2020 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 33.789.428,56 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um -65.838.021,15 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 16.102.774,70 € stimmt nicht mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2020 überein. Es errechnet sich eine Differenz in Höhe von 226,10 €, die aus einer Fehlerhaften ILV-Buchung resultiert, im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungen. Diese Buchungen wurden von der Finanz- und Kassenverwaltung noch im Laufe der Prüfung korrigiert.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2020 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs.2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit Stadt Groß-Umstadt für das Jahr 2020 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2020	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	727.936,00 €	746.144,00 €	544.495,66 €	201.648,34 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.679.662,58 €	9.174.256,73 €	8.966.311,05 €	207.945,68 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.829.730,06 €	1.895.648,00 €	1.564.975,65 €	330.672,35 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	29.236.605,82 €	31.115.500,00 €	30.027.344,33 €	1.088.155,67 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	916.656,58 €	907.200,00 €	907.198,80 €	1,20 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	9.478.457,69 €	9.763.266,00 €	11.230.202,69 €	-1.466.936,69 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	237.124,36 €	270.700,00 €	102.781,66 €	167.918,34 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	912.946,66 €	824.380,00 €	892.173,21 €	-67.793,21 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.019.119,75 €	54.697.094,73 €	54.235.483,05 €	461.611,68 €
Personalauszahlungen	13.223.635,48 €	14.936.885,00 €	13.643.683,96 €	1.293.201,04 €
Versorgungsauszahlungen	1.488.581,57 €	1.875.255,00 €	1.477.998,50 €	397.256,50 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.526.914,23 €	8.475.575,00 €	7.866.723,16 €	608.851,84 €
Auszahlungen für Transferleistungen	678,00 €	9.600,00 €	276,62 €	9.323,38 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	4.038.254,33 €	4.457.578,06 €	3.970.489,14 €	487.088,92 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	18.876.083,31 €	20.599.000,00 €	20.407.387,28 €	191.612,72 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	889.520,38 €	1.215.057,64 €	809.189,76 €	405.867,88 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	265.598,50 €	203.735,00 €	214.259,29 €	-10.524,29 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.309.265,80 €	51.772.685,70 €	48.390.007,71 €	3.382.677,99 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.709.853,95 €	2.924.409,03 €	5.845.475,34 €	-2.921.066,31 €

Für das Jahr 2020 ergibt sich für die Stadt Groß-Umstadt aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 5.845.475,34 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 2.924.409,03 € bedeutet dies eine Verbesserung um 2.921.066,31 €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2020	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.218.679,87 €	5.080.542,00 €	2.095.179,68 €	2.985.362,32 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	142.258,48 €	0,00 €	1.096.378,90 €	-1.096.378,90 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	60.333,92 €	298.438,00 €	536.433,92 €	-237.995,92 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.421.272,27 €	5.378.980,00 €	3.727.992,50 €	1.650.987,50 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.028.311,09 €	24.517.897,88 €	864.305,74 €	23.653.592,14 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.607.976,30 €	10.357.331,42 €	7.003.654,74 €	3.353.676,68 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.261.629,66 €	10.140.484,14 €	1.804.657,72 €	8.335.826,42 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00 €	0,00 €	2.562,50 €	-2.562,50 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.897.917,05 €	45.015.713,44 €	9.675.180,70 €	35.340.532,74 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-5.476.644,78 €	-39.636.733,44 €	-5.947.188,20 €	-33.689.545,24 €

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 2.095.179,68 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme, Erschließungsbeiträge sowie um die Investitionspauschale des Landes Hessen.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 1.096.378,90 € resultieren überwiegend aus Grundstücksverkäufen.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 536.433,92 € € haben sich gegenüber dem Vorjahr um 476.100,00 € erhöht.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2020 beschlossenen Investitionsplanung der Stadt Groß-Umstadt durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 9.672.618,20 € um 35.395.440,20 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze – Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 45.068.058,40 € vorsah.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5.947.188,20 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
01-200 Gebäudemanagement und Bauhof	400.718,13 €	-1.246.872,05 €	-846.153,92 €	-5.264.440,23 €	4.418.286,31 €
01-300 Zentraler Service	90.205,86 €	-428.979,35 €	-338.773,49 €	-563.354,29 €	224.580,80 €
02-100 Bürgerservice, Ordnungsamt, Standesamt	80.238,06 €	-533.669,67 €	-453.431,61 €	-1.941.187,35 €	1.487.755,74 €
03-300 Ehrenamtliche Gerichtsbarkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
04-100 Kultur und Bildung	0,00 €	-14.378,46 €	-14.378,46 €	-209.034,80 €	194.656,34 €
05-100 Soziale Sicherung und Einrichtungen	0,00 €	-7.038,68 €	-7.038,68 €	-8.000,00 €	961,32 €
06-100 Kinder- und Jugendarbeit	21.079,00 €	-459.094,47 €	-438.015,47 €	-1.032.427,38 €	594.411,91 €
08-100 Sport und Bäder	0,00 €	-26.342,57 €	-26.342,57 €	-46.397,17 €	20.054,60 €
09-200 Planungs- und Bauverwaltung	143.358,06 €	-188.420,25 €	-45.062,19 €	-1.553.162,81 €	1.508.100,62 €
10-200 Bauen und Wohnen, Denkmalschutz	0,00 €	-215.354,60 €	-215.354,60 €	-805.995,15 €	590.640,55 €
11-200 Ver- und Entsorgung	666.861,01 €	-4.948.660,73 €	-4.281.799,72 €	-25.007.547,80 €	20.725.748,08 €
12-100 ÖPNV	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.050.000,00 €	3.050.000,00 €
12-200 Verkehrsflächen und Anlagen	785.005,78 €	-694.428,17 €	90.577,61 €	-3.334.262,17 €	3.424.839,78 €
13-100 Bestattungswesen	0,00 €	-1.890,91 €	-1.890,91 €	-40.452,23 €	38.561,32 €
13-200 Naturschutz	848.678,90 €	-734.483,81 €	114.195,09 €	-748.633,64 €	862.828,73 €
14-200 Umwelt- und Klimaschutz	7.377,30 €	-15.419,33 €	-8.042,03 €	-18.000,00 €	9.957,97 €
15-100 Märkte, Hallen und Tourismus	125.642,22 €	-69.952,65 €	55.689,57 €	-97.818,42 €	153.507,99 €
15-300 Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung	0,00 €	-90.195,00 €	-90.195,00 €	-120.200,00 €	30.005,00 €
16-300 Allgemeine Finanzwirtschaft	558.828,18 €	0,00 €	558.828,18 €	4.204.180,00 €	-3.645.351,82 €
Summe:	3.727.992,50 €	-9.675.180,70 €	-5.947.188,20 €	-39.636.733,44 €	33.689.545,24 €

Wie die Tabelle zeigt, konnte bei den Fachbereichen „Allgemeine Finanzwirtschaft“, „Verkehrsflächen und Anlagen“, „Naturschutz“ und „Märkte, Hallen und Tourismus“ Mittelzuflüsse verzeichnet werden. In den übrigen Budgets waren investitionsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 33.689.545,24 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2020 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2020	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	562.952,64 €	7.354.883,00 €	18.555.940,22 €	-11.201.057,22 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.731.946,45 €	2.691.151,18 €	2.419.698,91 €	271.452,27 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-2.168.993,81 €	4.663.731,82 €	16.136.241,31 €	-11.472.509,49 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2020 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 18.555.940,22 € sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 2.419.698,91 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 16.136.241,31 €.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 16.136.241,31 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort- geschriebener Planansatz	Abweichung
01-200 Gebäudemanagement und Bauhof	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
01-300 Zentraler Service	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02-100 Bürgerservice, Ordnungsamt, Standesamt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03-300 Ehrenamtliche Gerichtsbarkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
04-100 Kultur und Bildung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
05-100 Soziale Sicherung und Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
06-100 Kinder- und Jugendarbeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08-100 Sport und Bäder	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
09-200 Planungs- und Bauverwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10-200 Bauen und Wohnen, Denkmalschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11-200 Ver- und Entsorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12-100 ÖPNV	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12-200 Verkehrsflächen und Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13-100 Bestattungswesen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13-200 Naturschutz	0,00 €	-938,81 €	-938,81 €	-940,00 €	1,19 €
14-200 Umwelt- und Klimaschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15-100 Märkte, Hallen und Tourismus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15-300 Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16-300 Allgemeine Finanzwirtschaft	18.555.940,22 €	-2.418.760,10 €	16.137.180,12 €	4.664.671,82 €	11.472.508,30 €
Summe:	18.555.940,22 €	-2.419.698,91 €	16.136.241,31 €	4.663.731,82 €	11.472.509,49 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit wird in voller Höhe im Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesen. In den übrigen Budgets, bis auf eine unwesentliche Ausnahme, sind in diesem Bereich keine Zahlungen erfolgt.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 11.472.508,49 €. Diese sind darin begründet, dass es zu mehr Darlehensaufnahmen im Jahr 2020 kam als ursprünglich geplant war. Diese Darlehensaufnahmen waren für das Vorjahr geplant, sodass hierfür auch die noch bestehenden Ermächtigungen aus dem Vorjahr in Anspruch genommen worden sind.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2020
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	465.567,57 €	882.932,81 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	578.262,08 €	814.686,56 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-112.694,51 €	68.246,25 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2020 insgesamt einen Mittelzufluss in Höhe von 68.246,25 € aus

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2020 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 10.835.284,62 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
01-200 Gebäudemanagement und Bauhof	5.467.030,45 €	-770.626,58 €	4.696.403,87 €
01-300 Zentraler Service	3.958.078,93 €	-1.208.102,01 €	2.749.976,92 €
02-100 Bürgerservice, Ordnungsamt, Standesamt	0,00 €	-829.331,28 €	-829.331,28 €
03-300 Ehrenamtliche Gerichtsbarkeit	0,00 €	-108,46 €	-108,46 €
04-100 Kultur und Bildung	0,00 €	-147.425,81 €	-147.425,81 €
05-100 Soziale Sicherung und Einrichtungen	0,00 €	-229.062,99 €	-229.062,99 €
06-100 Kinder- und Jugendarbeit	0,00 €	-2.094.371,07 €	-2.094.371,07 €
08-100 Sport und Bäder	0,00 €	-139.322,76 €	-139.322,76 €
09-200 Planungs- und Bauverwaltung	0,00 €	-84.320,78 €	-84.320,78 €
10-200 Bauen und Wohnen, Denkmalschutz	0,00 €	-1.383,52 €	-1.383,52 €
11-200 Ver- und Entsorgung	0,00 €	-1.899.110,26 €	-1.899.110,26 €
12-100 ÖPNV	0,00 €	-50.922,53 €	-50.922,53 €
12-200 Verkehrsflächen und Anlagen	0,00 €	-634.847,88 €	-634.847,88 €
13-100 Bestattungswesen	0,00 €	-464.078,75 €	-464.078,75 €
13-200 Naturschutz	0,00 €	-1.004.981,43 €	-1.004.981,43 €
14-200 Umwelt- und Klimaschutz	0,00 €	-13.762,52 €	-13.762,52 €
15-100 Märkte, Hallen und Tourismus	75.209,50 €	-1.255.606,86 €	-1.180.397,36 €
15-300 Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung	0,00 €	-7.776,02 €	-7.776,02 €
16-300 Allgemeine Finanzwirtschaft	1.334.965,74 €	0,00 €	1.334.965,74 €
Summe:	10.835.284,62 €	-10.835.141,51 €	143,11 €

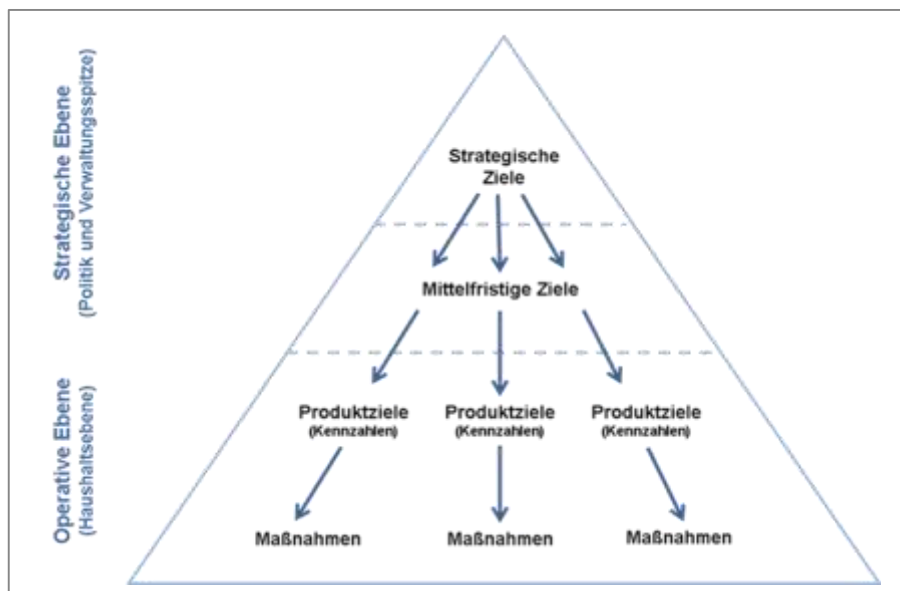
Die Differenzen der in der Finanzbuchhaltungssoftware festgestellten, zu den in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung, resultieren aus Buchungen, die ohne Ergebnisgliederungscode und/oder Budgetzuordnung erfolgt sind.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demografische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind kaum strategische und operative Ziele und Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher wenig Aussagekraft. Gem. § 4 Abs.2 GemHVO müssen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden.

Die im Jahresabschluss dargestellten Kennzahlen wurden zwar sehr ausführlich aber allgemein dargestellt, eine Zielerreichung gegenüber den Zielen des Haushaltsplans wurde jedoch nicht beurteilt. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte daher nicht erfolgen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in demgemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Stadt Groß-Umstadt hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Groß-Umstadt einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs.2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Stadt Groß-Umstadt zur Prüfung vorgelegt.

10 Sachprüfungen

10.1 Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes, der Haushaltsvermerke und Deckungsfähigkeiten sowie die Darstellung im Buchhaltungssystem

2020 wurde eine umfangreiche Prüfung der Budgets durchgeführt. Neben der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Haushaltsvermerke, Deckungsfähigkeiten sowie über- und außerplanmäßigen Beschlüssen wurde auch geprüft, ob dies entsprechend in das Buchhaltungssystem eingepflegt wurde.

Gemäß Haushaltsvermerk (Budgetierungsrichtlinie) sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Budgets sowohl untereinander gegenseitig deckungsfähig als auch gegenseitig deckungsfähig mit den Sachkosten in den einzelnen Budgets.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom Oktober 2018 diese umfangreiche Deckungsfähigkeit nicht gegeben sein darf. Laut diesem dürfen Aufwendungen eines Deckungskreises über mehrere Budgets innerhalb eines Budgets nicht mehr zur Deckung von anderen Aufwendungen in diesem Budget herangezogen werden. Sie sind für die Budgetüberwachung somit nicht zu berücksichtigen, um „Doppeldeckungen“ zu vermeiden. Die Möglichkeit, diese durch gesonderten überplan- oder außerplanmäßigem Beschluss entsprechend zu nutzen, bleibt jedoch unbenommen.

Mehrerträge und -einzahlungen wurden zur Deckung von Mehraufwendungen und -auszahlungen innerhalb von Budgets genutzt, ohne dass dies im Jahresabschluss explizit erläutert wurde.

In mehreren Budgets hatte es zunächst den Anschein, dass am Ende des Jahres mehr Haushaltsreste übertragen worden, waren, als tatsächlich noch zur Verfügung standen.

Ursächlich hierfür waren sowohl Buchungen, die noch das Vorjahr betrafen, aber mangels Rechnungsabgrenzung im Prüfungsjahr ohne Ansatz zu Buche schlugen, als auch Buchungen, die nicht auf den geplanten Produktnummern des Budgets gebucht wurden. In Summe standen die Deckungsmittel dafür grundsätzlich in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften künftig einzuhalten sind und empfehlen eine Überarbeitung der Budgetierungsrichtlinie und Haushaltsvermerke.

Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass es, wie schon in den Jahren zuvor, mit teilweise erheblichen Schwierigkeiten, sowohl für die Revision als auch für die Finanzverwaltung, verbunden war, die Budgetprüfung durchzuführen. Vor allem die Zusammenstellung der Daten des Prüfungsjahres 2020 auf Budgetebene, gestaltete sich aufwendig, da alle Finanzdaten im Buchführungssystem nur in der aktuell geltenden Budgetmatrix (2024) vorhanden sind. D.h. alle Budgetänderungen, welche die Kommune seit 2020 beschlossen hat, wenn auch erst gültig ab einem Stichtag danach, wirken sich systembedingt in der Praxis auch auf die Vergangenheit aus und müssen für die Prüfung manuell auf den Stand des Prüfungsjahres gebracht werden. Dies betrifft vor allem die Ermächtigungen aus dem Vorjahr bzw. Ermächtigungen ins Folgejahr, die somit ggf. nicht mehr die Budgetzuordnung haben, die sie zum Zeitpunkt des zu prüfenden Jahresabschlusses hatten. Es bedarf daher der zeitintensiven Aufarbeitung über mehrere Jahre.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Budgetordnung sich binnen dieser Jahre mehrfach verändert hat. So wurden nahezu jährlich Produkte innerhalb der Budgets und damit verbunden Zuständigkeiten und Deckungsmöglichkeiten verschoben. Auch wurde in den letzten Jahren mehrmals, wie im Prüfungsjahr erneut,

die komplette Budgetmatrix und Benennung geändert, sodass ein Vergleich auf Budgetebene zu einem der Vorjahre nicht mehr ohne erheblichen Mehraufwand möglich ist. Neben der Frage, ob der damit verbundene wirtschaftliche Aufwand sowie das Fehlerrisiko im Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen steht, stellt sich weiterhin die kritische Frage, ob diese häufigen und umfangreichen Budgetänderungen im Sinne des Gesetzgebers sind, da dieser gewisse Anforderungen an die Budgets formuliert hat, die unseres Erachtens, unter diesen Umständen, nicht mehr erfüllt werden.

Der Gesetzgeber lässt den Kommunen zwar grundsätzlich einen gewissen Spielraum, wie diese Ihre Budgets einrichten, gleichermaßen fordert er ihnen aber, neben dem in seinen Ergebnis- und Finanzrechnungsmustern vorgegebenem Vorjahresabgleich, in § 4 Abs. 2 GemHVO auch budgetbezogene Leistungsziele zur Planung und Steuerung sowie daraus resultierende Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung ab. Diesen Grundlagen der Bewertung und Bemessung des Finanzrahmens (Budgets) kommt daher eine gewisse besondere Bedeutung zu. Sie müssen hinreichend valide sein, um dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit zu entsprechen, um somit überhaupt als steter, vergleichbarer Bewertungsmaßstab herangezogen werden zu können. Eine grundlegende Änderung der Budgetmatrix, die dadurch keinesfalls grundsätzlich ausgeschlossen ist, sollte aber speziellen, höheren Anforderungen unterliegen und nur in begründeten Fällen durchgeführt werden, da dies ggf. einer Abweichung vom Stetigkeitsgrundsatz sowie in der Folge vom Grundsatz der Wahrheit und Klarheit gleich käme.

Wie weisen daher auf die Grundsätze der ordentlichen Buchführung (GoB), im speziellen auf die Grundsätze der Bewertungsstetigkeit, der Wahrheit und Klarheit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Hinblick auf verwaltungsökonomische Aspekte hin und bitten darum, künftig Anpassungen an der Budgetmatrix so gering und nötig wie möglich zu halten.

Die weiteren, detaillierten Ergebnisse der Prüfung sind ab Ziffer 6.2.3 in den Prüfbericht mit eingeflossen.

10.2 Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 21 HGO (Übertragung von Ermächtigungen)

Auf Grund eines Beschlusses des Magistrats der Stadt Groß-Umstadt wurde das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg beauftragt, eine Sonderprüfung der nach § 21 GemHVO zum 01.01.2023 übertragenen Ermächtigungen durchzuführen. Die Schwerpunkte der Prüfung sollten hierbei die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der übertragenen Ermächtigungen sein.

Die Sonderprüfung fand im Zeitraum vom 14.07. bis 28.08.2023 statt. Zum Zeitpunkt der Prüfung war der Jahresabschluss 2015 der Stadt Groß-Umstadt, der letzte geprüfte Jahresabschluss. Auf Grund der noch nicht vorliegenden und somit ungeprüften Jahresabschlüsse, mussten entsprechend die Ansätze und Haushaltsreste zum Teil rückwirkend bis ins Berichtsjahr 2020 nachvollzogen werden, um deren Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Die Prüfung der übertragenen Ermächtigungen ins Berichtsjahr führte zu keinen Beanstandungen.

Die detaillierten Ergebnisse der Prüfung sind in den gesondert zugeangenen Prüfbericht eingeflossen.

10.3 Verkauf eines Dienstfahrzeugs (TSF-W 4)

Im Zuge der Prüfung der Veräußerungen von Anlagevermögen, wurden u.a. die Unterlagen für den Verkauf eines Feuerwehrfahrzeugs gesichtet. Es handelte sich hierbei um einen scheckheftgepflegten Volkswagen LT Kasten Kombi (TSF-W 4) mit Erstzulassung in 12/1989 und einer Laufleistung von 13.188 km.

Die Stadt Groß-Umstadt hatte ein ortsansässiges Sachverständigenbüro beauftragt eine „Schätzung des KFZ-Wert“ des zu verkaufenden Dienstkraftfahrzeug (DKFZ) durchzuführen. Diese Bewertung bestand, gemäß Begleitschreiben des Sachverständigenbüros, aus der Einstellung des DKFZ auf einer Internetplattform. Die daraufhin erfolgten Kaufgebote bildeten sodann den vom Sachverständigenbüro ermittelten sogenannten „Restwert“.

Für das DKFZ ergab sich, auf Grund von drei Kaufgeboten, bei einer Einstellzeit auf der Internetplattform von knapp drei Tagen (71 Stunden und 11 Minuten), ein Restwert in Höhe von 2.500,00 € (Höchstgebot).

Auffällig war, dass das DKFZ aber nicht dem Höchstbietenden von der Internetplattform, sondern einer dritten, ortsansässigen Person für 3.200,00 € verkauft wurde. Auf Nachfrage, ob hier ein weiteres Bieterverfahren stattgefunden hat, teilte die Fachabteilung mit, dass der spätere Käufer bereits im Vorfeld sein Interesse bekundet hatte und auf exklusive Offerte der Fachabteilung bereit war, das DKFZ für 3.200,00 € zu erwerben.

Grundsätzlich gilt nach § 109 HGO, *„die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.“*

Was genau unter dem vollen Wert zu verstehen ist, erläutert der Kommentar zur § 109 HGO; *„Die Vorschrift konkretisiert damit den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 92 Abs. 2 HGO) für die Vermögensveräußerungen. In der Regel ist als voller Wert der Verkehrswert anzusehen, das ist der unter Ausschöpfung aller wirtschaftlichen Möglichkeiten zum Veräußerungszeitpunkt am Markt erzielbare Wert. Bei der Veräußerung von Fahrzeugen bieten sich Schätzungen und Wertermittlungen durch Sachverständige an. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, soweit der erzielbare Erlös die Kosten hierfür rechtfertigt, eine Ausschreibung zum Zwecke des Verkaufes und der Feststellung des erzielbaren Verkaufserlöses durchzuführen, soweit nicht ohnehin die Verpflichtung zur Ausschreibung insbesondere bei Grundstücksgeschäften besteht.“*

Die genutzte Internetplattform wird von Sachverständigenbüros gern genommen, um für Versicherungen den Restwert eines Kfz nach einem Unfall zu bestimmen, daher zählt diese zu den sogenannten Restwertbörsen. Die durchgeführte Ermittlung des Restwerts beschränkt sich daher im Wesentlichen darauf, dass bei professionellen Aufkäufern, per Online-Gebot, die Information einholt wird, was ihnen das (Unfall-)Fahrzeug wert ist und bieten einen Ankaufspreis für das (zumeist beschädigte) Fahrzeug, unabhängig vom tatsächlichen technischen Zustand. Der Begriff „Restwert“ steht hierbei in sehr enger Verbindung mit dem Begriff des wirtschaftlichen Totalschadens. Er bezeichnet umgangssprachlich den materiellen Wert, den ein Fahrzeug nach einem Schadensereignis noch hat, vorausgesetzt, dass noch keine Reparatur stattgefunden hat. Meistens handelt es sich nur um den reinen Materialwert des Fahrzeugs oder um Bauteile, die sich verkaufen lassen. Das Bieterspektrum wird hierbei zusätzlich erheblich eingeschränkt, da nur auf der Plattform gemeldete, professionelle Händler Kaufgebote abgeben können.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der technische (scheckheftgepflegte) Zustand, die (geringe) Laufleistung, das Alter (das DKFZ war ein Oldtimer mit historischem Wert) sowie die Tatsache, dass in den

Coronajahren 2019 und 2020, die Verkehrswerte dieser Art KFZ, die als Basis für Campingumbauten o.Ä. dienen können, grundsätzlich gestiegen sind, weitestgehend außer Acht gelassen wurden.

In der Folge ist davon auszugehen, dass es sich bei dem ermittelten Restwert eher um den reinen Materialwert, als um einen objektiven Verkehrswert (aktueller Gebrauchtwagen/Oldtimer-Marktwert) gehandelt hat, welcher mit einem Gutachten ggf. festgestellt werden könnte.

Grundsätzlich ist am Vorgehen der Fachabteilung nichts zu beanstanden, es wurde eine „Schätzung des KFZ-Werts“ bei einem unabhängigen Sachverständigenbüro in Auftrag gegeben, auf welches die Fachabteilung vertrauen können musste. Auf weitere Bewertungen oder Gutachten wurde aus nachvollziehbaren, wirtschaftlichen Gründen verzichtet. In der Folge wurde das DKFZ noch für einen höheren Preis verkauft, als auf der Internetplattform geboten wurde, sodass ein größerer außerordentlicher Ertrag generiert wurde.

Dennoch ist es, aufgrund der zuvor gemachten Ausführungen, fraglich, ob die vom Sachverständigenbüro gewählte Art der Bewertung der Intention des Gesetzgebers und dem eigentlichen Auftrag der Stadt Groß-Umstadt entsprach.

Auf Nachfrage bei der Fachabteilung teilte diese mit, dass sie selbst Optimierungsmöglichkeiten erkannt hat und ab dem Jahr 2021 ausgemusterte Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und sonstiges Material mittels einer öffentlichen Versteigerung verkaufe (Zoll-Auktion). Dabei würden der technische Zustand, Laufleistung, Gebrauchtwagenmarktwert etc. gezielter einfließen und man erreiche einen bundesweiten Interessentenkreis und somit ggf. einen höheren Kaufpreis. Hierbei würde auch dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (Preis-Leistungs-Verhältnis) Rechnung getragen. Eine Dienstanweisung dazu gibt es nicht.

11 Schlussbetrachtung

Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Groß-Umstadt zuständig. Der Jahresabschluss 2020 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurde unter Einbeziehung der Buchführung der Stadt Groß-Umstadt geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2020 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Groß-Umstadt vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2020 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Stadt Groß-Umstadt vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Stadt Groß-Umstadt nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 07.02.2025



Nickel

Leiter des Fachbereichs Revision